

Mag. Thomas Hain

Telefon +43(0)512/508-3480

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

Eingegangen  
Kanzl. Dr. Nuener, Dr. Zelinka

30. Mai 2017

Erl. 136 (1/206)

Beschwerde

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, Innsbruck;

Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2, 1/5, alle KG Ampass und Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans - Verfahren nach dem AWG 2002;

**BESCHEID**

Geschäftszahl U-ABF-6/77/79-2017

Innsbruck, 24.05.2017

## BESCHEID

Das Prämonstratenser Chorherrnstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, hat mit Schreiben vom 09.09.2016, modifiziert/konkretisiert mit Schreiben vom 14.12.2016, vom 14.03.2017, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017, und mit E-Mail vom 09.05.2017, unter Vorlage von Projektsunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass - Einreichprojekt“ vom 31.08.2016, modifiziert/konkretisiert durch Projektsunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“, datiert mit 06.03.2017 (OZl. 27) und „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass – Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ betreffend die Hochwasserschutzanlage, datiert mit 29.03.2017 (OZl. 47), alle erstellt von der i.n.n. Ingenieurgesellschaft für Naturraum – Management GmbH & Co KG, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck, um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie und Hochwasserschutzmaßnahmen auf näher bezeichneten Grundstücken angesucht.

### SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Abfallbehörde gemäß § 38 Abs. 6 AWG 2002 entscheidet über den Antrag des Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, vom 09.09.2016, modifiziert/konkretisiert mit Schreiben vom 14.12.2016,

vom 14.03.2017, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017, präzisiert mit E-Mail vom 09.05.2017, gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 1a und 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung:

- des Immissionsschutzgesetzes Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, insbesondere § 20;
- des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere §§ 17 und 18;
- der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016, insbesondere § 74;
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. I Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 72/2016;
- des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014, insbesondere §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22, 32 und 41;
- des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013, insbesondere § 5,

wie folgt:

## A)

### I. Abfallrechtliche Bewilligung

1. Dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2, 1/5, alle KG Ampass und Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, zur Ablagerung der nachfolgenden Abfallarten:

SN	SPEZ.	ABFALLART	SPEZIFIZIERUNG	HINWEISE
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	< 2.000 t ohne Analytik > 2.000 t mit Analytik
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1	
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G	
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	für Bodenaushub mit Grenzwert II in Tabelle 1 im Anhang 1
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	
31424	37	sonstige verunreinigte Böden	Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich	für Bodenaushub mit höheren genehmigten Grenzwerten im Eluat

auf einer Deponiegesamtfläche von ca. 3,67 ha, mit einer Gesamtkapazität von ca. 133.000 m<sup>3</sup> und der Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Antrages samt der vorgenommenen Antrags- Konkretisierungen/Modifikationen, der nachstehend angeführten Projektunterlagen, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Spruchpunkte II. – IV., **erteilt**.

Hinweis:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber der Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmung geforderten Unterlagen – der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen.

Genehmigung höherer Grenzwerte:

Gemäß § 8 Abs. 2 iVm Anhang 2, Tabelle 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, werden nachfolgende, höhere Grenzwerte (3-fach erhöhte Grenzwerte) für die Ablagerung in gegenständlicher Bodenaushubdeponie entsprechend dem Antrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017,

- Ammonium 24 mg/kg im Eluat,
- Nitrit 6 mg/kg im Eluat,
- Nitrat 300 mg/kg im Eluat,
- Phosphat 15 mg/kg im Eluat,

genehmigt.

2. Wasserrechte:

Dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, werden weiters nachstehende Wasserrechte entsprechend nachstehender Anlagenbeschreibung erteilt:

Maß und Art des Wasserrechts:

Das Maß und die Art der Wasserrechtes wird für

- die **Versickerung der während der Schüttung abfließenden Oberflächenwässer** zur begrünten Mulde (**Mulde 1**) am südöstlichen Ende der Deponie im Ausmaß von **17,5 l/s** (Sickerrate bei einem kf-Wert von 0,00001 m/s) sowie
- für die **Versickerung von Oberflächenwässer vom Parkplatz „Kirchweg“ (Mulde 2)** im Ausmaß von **0,5 l/s** (Sickerrate bei einem kf-Wert von 0,00001 m/s) sowie
- im Fall eines Hochwasserereignisses die **gedrosselte Einleitung von max. 1.200 l/s** aus dem Hochwasserrückhaltebecken in das „Widumbachl“ und in weiterer Folge in den Herztalbach, festgelegt.

Festgehalten wird, dass der Parkplatz selbst nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages ist.

Verbindung gemäß § 22 WRG 1959:

Gemäß § 22 WRG 1959 wird das Wasserrecht betreffend die Versickerung über die Mulden 1 und 2 mit den Gpen. 1/2, und 1/7, GB 81002 Ampass, sowie das Wasserrecht betreffend die gedrosselte Einleitung aus dem Hochwasserrückhaltebecken in das Widumbachl mit der Anlage verbunden.

Befristung:

Gemäß § 21 WRG 1959, wird das Wasserrecht (Versickerung) für die **Mulde 1 bis zum 31.12.2022** und das Wasserrecht (Versickerung) für die **Mulde 2 bis zum 31.12.2037** befristet erteilt.

Anlagenbeschreibung:

Das während der Schüttung abfließende Oberflächenwasser wird in einer begrünten Mulde (Mulde 1) am südöstlichen Ende der Deponie versickert. Die Mulde 1 ist mit einer Sickerfläche von ca. 1.750 m<sup>2</sup> und mit einer Tiefe von ca. 25 cm geplant. Die Sickerate beträgt bei einem kf-Wert von angenommenen 0,00001 m/s ca. 17,5 l/s. Nach Deponieabschluss soll ein Teil der Mulde als Biotop gestaltet werden. Nach Abschluss und Rekultivierung der Deponie sind keine besonderen technischen Vorkehrungen zur Drainagierung des Schüttkörpers vorgesehen. Das Oberflächenwasser versickert flächig auf der begrünten Deponieoberfläche. Nach Abschluss der Deponie soll entlang des Kirchwegs ein asphaltierter Parkplatz für 25 PKW auf der Deponieoberfläche errichtet werden. Das Oberflächenwasser dieses Parkplatzes wird in einer 25 cm tiefen Rasenmulde (Mulde 2) mit einer Sickerfläche von ca. 50 m<sup>2</sup> versickert.

Festgehalten wird, dass der Parkplatz selbst nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages ist.

Im Rahmen der dritten Schüttphase wird ein max. 5 m hoher Hochwasserabflussdamm mit Auslaufbauwerk (Sandfang mit Wildholzrechen sowie oberhalb befindlicher Grobstein geschichteter Abflusssektion) sowie einem Retentionsbecken für ein Fassungsvermögen von ca. 20.000 m<sup>3</sup> errichtet. Das Wasser aus dem Retentionsbecken wird beim Hochwasserfall über eine Leitung, Durchmesser zunächst 350 mm und im Endausbau 500 mm, gedrosselt in das „Widumbachl“ geleitet. Die gedrosselte Wassermenge beträgt max. 1.200 l/s.

3. Rodung:

Dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, wird die abfallrechtliche Genehmigung für die **unbefristete Rodung** im Ausmaß von **gesamt 1.797 m<sup>2</sup> auf der Gp. 1/5, KG Ampass und der Gp. 226/1, KG Aldrans**, in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb gegenständlicher Bodenaushubdeponie sowie der Hochwasserschutzmaßnahmen, erteilt.

4. Denkmalschutz:

Dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, wird die abfallrechtliche Genehmigung für die Zerstörung oder Veränderung der im Projektbereich hervorkommenden Denkmale (vgl. auch die mit Bescheid vom 23.06.1992, Zl. 16.629/2/92 geschützten Bodendenkmale auf den Gst. Nr. 7 und 20/1, KG Ampass) in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb gegenständlicher Bodenaushubdeponie und der Hochwasserschutzmaßnahmen erteilt.

5. Projektsunterlagen:

Die abfallrechtliche Bewilligung gemäß Spruchpunkt A/I./1-4 wird nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass - Einreichprojekt“

vom 31.08.2016, modifiziert/konkretisiert durch „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ vom 06.03.2017 und „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ vom 29.03.2017, alle erstellt von der i.n.n. Ingenieurgesellschaft für Naturraum – Management GmbH & Co KG, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck, erteilt.

### **Nebenbestimmungen:**

#### a) Aus geologisch-/hydrogeologischer Sicht:

1. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten eine Fachperson für Geologie/Geotechnik unaufgefordert der Behörde genannt wird, welche die Funktionen als geologische Baubegleitung übernimmt.
2. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Baubegleitung die Aushubarbeiten bis zur Herstellung des Rohplanums der Deponieaufstandsfläche dokumentiert und begleitet. Die Deponieaufstandsfläche ist von der geologischen Baubegleitung vor Beginn der Schüttungen nachweislich für diese als geeignet zu erklären und freizugeben. Darüber ist ein Bericht zu verfassen der unaufgefordert der Behörde übermittelt werden muss.
3. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Baubegleitung die projektgemäße Errichtung und die Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen in ausreichender Weise kontrolliert.
4. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass der geologischen Baubegleitung und den für die Erdbauarbeiten zuständigen Fachfirmen nachweislich der gegenständliche Bewilligungsbescheid und das bewilligte Projekt zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Baubegleitung ist durch den Antragstellerin nachweislich per Mail, zumindest einmal wöchentlich, der Stand der Erdbauarbeiten/Schüttungsarbeiten mitzuteilen.
6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die geologischen Verhältnisse von den prognostizierten abweichen, ist eine Fachperson für Geologie beizuziehen der die Standsicherheit der Böschungen neu zu beurteilen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen oder Anpassungen der Böschungsneigungen vorzunehmen hat.
7. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass eventuell auftretende Erosionen während der Betriebsphase so rasch als möglich durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.
8. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die geologische Baubegleitung nach Beendigung der Erdarbeiten einen abschließenden Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos erstellt. Die Antragstellerin hat diesen unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind die getroffenen Maßnahmen zu beschreiben und zu bewerten. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen.

#### b) Aus hochbautechnischer Sicht:

1. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die beiden geplanten Container ordnungsgemäß auf tragfähigem Grund aufgestellt wurden und dass diese den geltenden Anforderungen insbesondere der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit bei Schnee – und Windeinwirkung entsprechen.
2. Die geplanten Abzäunungen sind gemäß OIB-Richtlinie 4 („nicht bekletterbar“) auszuführen.

c) Aus Sicht des Denkmalschutzes:

1. Bei der Anfüllung (Schüttung) der Südhälfte des Wiesentälchens (Pfarrtal) sind die Abhumusierungsarbeiten archäologisch zu begleiten, um eventuell auftauchendes Fundmaterial bergen zu können bzw. etwaige wieder erwarten auftauchende Befunde zu dokumentieren.
2. Im nördlichen und mittleren Teil der Gp. 7, KG Ampass, bzw. am östlichen Rand im Bereich des geplanten Dammes für das Retentionsbecken, für den Bereich des Parkplatzes Kirchweg und den Bereich des Dammes samt Retentionsbecken auf Gpen. 1/9 und 1/1, beide KG Ampass, ist im Zuge der archäologisch zu begleitenden Abhumusierungsarbeiten zu prüfen, wo tatsächlich archäologische Strukturen vorhanden sind. Diese sind durch eine archäologische Ausgrabung vollständig zu untersuchen.
3. Im südlichen Abschnitt der Gp. 7 sowie auf der Gp. 1/1, beide KG Ampass, sind für jene Bereiche in denen die Überschüttungshöhe 1 m oder weniger beträgt die Abhumusierungsarbeiten archäologisch zu begleiten. An der Oberfläche sichtbare Strukturen sind fachgerecht zu dokumentieren, tieferreichende archäologische Untersuchungen sind jedoch nicht vorzunehmen.

d) Aus abfalltechnischer Sicht:

1. Bei nicht verunreinigtem Bodenaushub ist keine analytische Untersuchung erforderlich, wenn
  - das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens nicht mehr als 2.000 t beträgt;
  - auf Basis einer Beurteilung der Vornutzung sowie der lokalen Belastungssituation keinerlei Hinweise auf eventuelle Verunreinigungen vorliegen;
  - seitens des jeweiligen Unternehmens, welches den Aushub durchführt, bestätigt wird, dass keine augenscheinlichen Verunreinigungen während des Aushubs wahrgenommen wurden.

Die Vorerhebung gemäß dem beiliegenden Vorerhebungsbogen gilt im Sinne der Bestimmungen der DeponieVO 2008 als grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchung und ist bei einer Abfallmenge von über 750 t bis höchstens 2000 t anzuwenden.

Wie im vorliegenden Fall, gelten für das anfallende Tunnelausbruchmaterial, die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, DeponieVO, etc.).
2. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat sowohl bei der Übernahme der Abfälle als auch beim Entladevorgang zu erfolgen. Hierbei ist zu beurteilen, ob es sich um sauberen Bodenaushub im Sinne der vorangegangenen Nebenbestimmung bezüglich der Abfallart und -qualität handelt.  
Falls Fremdmaterialien festgestellt werden, sind diese händisch auszusortieren, im geschlossenen Containern zwischen zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
3. Die Rückstände aus der Reifenwaschanlage sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
4. Durch geeignete Maßnahmen (Umzäunung, Absicherung des Geländes und Absperrung der Zufahrt) ist sicherzustellen, dass keine Fremdblagerungen durchgeführt werden. Falls Fremdmaterialien festgestellt werden, sind diese händisch auszusortieren, in einem geschlossenen Container zwischen zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

e) Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:

1. Alkoholfreie Getränke (z.B. Mineralwasser) sind in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Persönliche Schutzausrüstung (Kälteschutzkleidung, Helm, Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle, etc.) ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Bei Absturzgefahr von Geräten sind entlang der Verkehrswege Absturzsicherungen anzubringen (z.B. Jersey-Wände, Leitscheinen, mindestens 80 cm hohe Wälle oder Abgrenzungen [2 m von der Absturzkante entfernt]). Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Z 4 Bauarbeiterschutzverordnung Hinweis: Die Verkehrswege können entsprechend §7 Tagbauarbeitenverordnung - TAV - ausgelegt werden.
4. Kommunikationseinrichtungen wie Handy oder Funk ist zur Verfügung zu stellen.
5. Beim Abkippen ist a. entweder ein Überfahrerschutz in ausreichendem Abstand zur Absturzkante zu positionieren, wobei dieser mehr als ein Drittel des größten Raddurchmessers zu betragen hat oder b es wird in einem sicheren Bereich innerhalb der Deponie abgekippt und anschließend mit einer Schubraupe o.ä. hinausgeschoben.
6. Gem. § 35 BauV muss auf jeder Baustelle oder in deren Nähe eine den Arbeitnehmern zugängliche Abortanlage zur Verfügung stehen, die den diesbezüglichen sanitären Anforderungen entsprechen und mit Wasserspülung oder einer gleichwertigen Ausstattung (z.B. ehem. WC) ausgestattet sind. Es besteht auch die Möglichkeit einer Mitbenützung eines WCs.

f) Aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Es sind Betankungsfahrzeuge mit aufgebauten oder stationären Sicherheitstanks zu verwenden. Der Zapfhahn ist mit einer automatischen Rückschlagsicherung auszustatten. Die Betankung ist über einer Auffangwanne (mindestens 1 m<sup>2</sup> Fläche und 0,2 m Wannentiefe) durchzuführen.
2. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind mit Bindemittel aufzusaugen und zu binden. Dafür ist dauernd genügend, jedoch mind. 40 kg, Bindemittel vorrätig zu halten.
3. Die Entsorgungsnachweise für das Abwasser des Baustellencontainers sind aufzubewahren.
4. Die Versickerungsmulden sind fachgerecht nach den derzeitigen Regeln der Technik unter Verwendung erprobter Baustoffe, unter fachkundiger Aufsicht (geologische Baubegleitung) und durch befugte Unternehmen auszuführen.
5. Die humose Oberbodenschicht (Deckschicht) der Rasenmulden ist mindestens 30 cm stark auszuführen. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde über Aufforderung vorzulegen (*Hinweis: Der Humusanteil soll ca. 3%, der Tongehalt maximal 10% der Masse betragen und der pH-Wert soll zwischen 6 und 9 liegen*).
6. Die Entwässerungsanlagen sind dauernd in einem einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu erhalten (z.B. Wartung entsprechend ÖNORM B 2506-1, Punkt 8). Nachweise über durchgeführte Wartungsarbeiten an den Anlagen (z. B. Sanierung der Mulden) sind aufzubewahren.
7. Die Bodenfilterschicht der Rasenmulden ist bei verminderter Sickerleistung auszutauschen und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

g) Aus emissions- und anlagentechnischer Sicht:

1. Beim Übergang des unbefestigten zum befestigten Weg bei der Ausfahrt der Deponie ist eine vollautomatische Reifenwaschanlage aufzustellen. Diese Waschanlage muss dem Waschvorgang beim Durchfahren selbsttätig auslösen und mittels Spritzdüsen eine Reinigung der LKW Reifen bewirken.
2. Die Abrollstrecke im Anschluss an die Reifenreinigungsanlage ist bei starker Verschmutzung mindestens 1 mal täglich maschinell zu reinigen.
3. Die Umsetzung der projektgegenständlich vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

4. Die eingesetzten Baumaschinen müssen hinsichtlich der Motoremissionen zumindest der Emissionsstufe IIIa entsprechen.

h) Aus forstfachlicher Sicht:

1. Die Rodung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodungsfläche zum beantragten und oben angeführten Zweck (Bodenaushubdeponie und Hochwasserschutzmaßnahmen) gebunden.
2. Zum Ausgleich des Verlustes der Waldfläche und der Wirkungen des Waldes durch die Rodung ist das mit dem naturkundefachlichen Sachverständigen abgestimmte Ausgleichsmaßnahmenkonzept umzusetzen.
3. Schlägerungen auf der Rodungsfläche dürfen erst durchgeführt werden, nachdem die Auszeige durch den Waldaufseher der Gemeinde Ampass oder ein Organ der Bezirksforstinspektion Steinach erfolgt ist.
4. Vor Beginn der Arbeiten sind die Rodungsgrenzen laut bewilligtem Plan in der Natur eindeutig zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass die Grenze des Vorhabens in der Natur optisch deutlich ausgemacht werden kann (z. B. Pflöcke, Farbringe an verbleibenden Bäumen). Diese Kennzeichnung ist bis zum Abschluss der Rodungsmaßnahmen zu erhalten. Die in der Natur ausgepflockten Rodungsgrenzen sind einzuhalten.
5. Durch die Bauarbeiten gefährdete Grenzzeichen sind zu sichern bzw. gegebenenfalls zu vermessen und im Falle einer vorübergehenden Entfernung oder Zerstörung nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich wieder herzustellen.
6. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen. Bäume am Rand der Rodefläche dürfen nicht eingeschüttet oder beschädigt werden.

## II. Befristung:

Die Einbringung der Abfälle gemäß Spruchpunkt A/I. dieses Bescheides wird mit **30.06.2022** befristet.

## III. Sicherstellung:

Gemäß §§ 48 Abs. 2, 2 A, 2 B, 2 C AWG 2002 iVm § 44 und Anhang 8 der Deponieverordnung 2008 wird dem Prämonstratenser Chorherrnstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, eine Sicherstellung in Höhe von **EUR 30.000** auferlegt. Dieser Betrag wird nach dem Baukostenindex für Straßenbau, Basisjahr 2010 gesichert. Die Sicherstellung ist durch Vorlage einer Bankgarantie bis vor Baubeginn zu leisten.

### Hinweis:

- Diese Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankgarantie vorzulegen, wobei der Garantiebetrags nach dem Baukostenindex für Straßenbau zu sichern ist. Die Ausgangszahl ist die Indexzahl jenes Monats, in dem die Bankgarantie ausgestellt wird. Falls der Baukostenindex für Straßenbau nicht mehr verlautbart wird, ist der an seine Stelle tretende Index oder jener Index anzuwenden, der diesem am nächsten kommt.

- Die Bankgarantie hat die Klausel zu enthalten, dass der Garantiebtrag ohne Prüfung der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse binnen 3 Tagen ab Anforderung an die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung auszuzahlen ist.

#### IV. Deponieaufsicht:

Gemäß der § 63 Abs. 3 AWG 2002 wird

**Herr DI Dr. Helmut Hammer**  
**Bahnhofstraße 1A,**  
**6175 Kematen**

für die im Spruchpunkt A dieses Bescheides genehmigte Bodenaushubdeponie Ampass als Deponieaufsichtsorgan bestellt. Die Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan sind entsprechend dem Leitfaden der Abteilung Umweltschutz/Referat Abfallwirtschaft – „Die behördliche Bauaufsichtstätigkeit der Bodenaushubdeponien“ – durchzuführen. Dementsprechend ist mindestens 1 x jährlich eine Hauptkontrolle und 5 x jährlich eine Nebenkontrolle vorzunehmen.

#### B)

##### I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Gemäß § 38 Abs. 1 AWG 2002 unter Anwendung der §§ 6 lit. i, 7 Abs. 2 lit. a sowie 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 4 und 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, und § 2 Abs. 4 lit. a und b Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006) iVm § 23 Abs. 5 lit. c und § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005, wird dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke sowie Geländeaufschüttungen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens, außerhalb geschlossener Ortschaften, sowie die Entfernung einzelner Individuen teilweise geschützter Pflanzenarten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Bodenaushubdeponie und der Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Antrages samt der vorgenommenen Antrags-Konkretisierungen/Modifikationen, der signierten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass - Einreichprojekt“ vom 31.08.2016, modifiziert/konkretisiert durch „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ vom 06.03.2017 sowie „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ vom 29.03.2017, und der nachfolgender Nebenbestimmungen

#### erteilt:

1. Die Deponieaußengrenzen zum Naturwaldreservat „Ampasser Hügel“ und alle im Zusammenhang mit der Deponie berührten Flächen – das ist diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in

- dunkelbraun als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 20m auszupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind zu den Gebüschsaumbereichen und Waldrändern durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Einbringen von Material in die angrenzenden Waldrandflächen und/oder Waldflächen verhindern soll. Diese Abplankungen sind im Jahr der Vollendung des jeweiligen Deponieabschnittes 1 und 2 schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
2. Die Böschungen der Deponie entlang den Waldrändern sind in den Monaten von September bis November des ersten Jahres bereits endfähig begrünt und bepflanzt herzustellen. Dies ist auch für die jeweils neuen, oberhalb gelegenen Böschungen der Folgejahre so durchzuführen, dass diese bereits im September, Oktober und November dieser Folgejahre begrünt und ggfs. bepflanzt vorliegen.
  3. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die der Behörde Zwischenberichte (im Intervall von 2 Monaten) und einen Endbericht (binnen 3 Monaten ab Fertigstellung der Deponie) liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Sollte die Deponie ein Jahr vor der geplanten Beendigung nicht den geplanten Schüttzustand erreicht haben, so ist unaufgefordert ein Endplan für dessen Ausgestaltung zum vorgesehenen Ende vorzulegen.
  4. Die Größe der nicht begrünter Böschungflächen darf zu keiner Zeit das Ausmaß von 5000m<sup>2</sup> überschreiten. Es sind Begrünungen umgehend, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Vegetationsperiode durchzuführen. Die Gesamtbegrünung und/oder Bepflanzung muss bis spätestens der dem Endzustand der Deponie folgenden Vegetationsperiode zur Gänze hergestellt sein.
  6. Für die Deponieschüttung ist vor der Schüttung der Deponie die Neophytenbeauftragtenstelle des Landes (Universität Innsbruck, Botanik) zu befragen. Die Antragstellerin hat den Anweisungen des Neophytenbeauftragten des Landes bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie Folge zu leisten, welche ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen sollen deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann. Die Beratung gilt insbesondere für die Anlage und Begrünung der Ostböschung. Bei der Herstellung der Böschungen ist vom ersten Jahr an strikt darauf zu achten, dass die Bereiche zumindest zwei Mal jährlich gemäht werden, damit Neophyten nicht eindringen können.
  7. Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 2 Jahre nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Böschungen, etc) die Neophytenbeauftragtenstelle des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung in Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
  8. Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Antragstellerin oder die Betreiberfirma der Deponie eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einberufen, zu der die ökologische Baubegleitung, der naturkundefachliche ASV, sowie die bauausführende Firma zu laden sind. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, auch abzuwickeln.

9. Wander- und Spazierwege sind zu belassen, solange nicht direkt im Bereich des Wanderweges gearbeitet wird. So ist bspw. der Wanderweg ins Pfarrtal begehbar zu halten, bis die Arbeiten um die Herstellung der Abflussmulde (Abschnitt 3) in Angriff genommen werden.
10. Die Böschungsvegetation entlang des Kirchweges (also jene Saumvegetation unterhalb der Fahrstraße - Abzweigung Landesstraße bis zum neu anzulegenden „Parkplatz beim Widum) die aus Eichen, Linden, Eschen und sonstigen Gehölzen besteht, ist zu erhalten, mit Ausnahme von Gehölzen an der Ausfahrtstropete der Deponieausfahrt. Diese Gehölze dürfen nicht mehr als 0,5m Höhe eingeschüttet werden
11. Die entstehende Kante zwischen bestehender „alter“ Deponie und neuer Deponie entlang der Aldranser Straße ist auszurunden und so auszuführen, dass ein gleichmäßiger, wenig sichtbarer Übergang zwischen diesen beiden Deponien entsteht.
12. Der Rückhaltedamm im Bereich des Widums ist zur Hintanhaltung von Neophytenbewuchs zumindest 2-mal jährlich zu mähen. Dabei sind die Außenböschungen und Innenböschungen sowie die obere Böschungskrone dieser Mahd zu unterziehen.
13. Zusätzlich zu den vom Landschaftsplaner vorgesehenen Arten im Bereich der Ersatzfläche wie Bergahorn, Grauerle, Hängebirke, Rotföhre, Stieleiche und Ebersche sind auch die beiden Arten der Linde, nämlich die Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und Winterlinde (*Tilia cordata*) anzupflanzen.

## **II. Befristung:**

Die Bodenaushubdeponie und die Hochwasserschutzmaßnahmen sind bis zum **30.06.2022** fertigzustellen.

## **C)**

### **Verfahrenskosten:**

#### **1. Kommissionsgebühren:**

##### **b) Landeskommissionsgebühren:**

Für die Teilnahme von 11 Amtorganen an der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017 und am 19.05.2017 sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, iVm § 1 der Landeskommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV – LGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 pro Amtorgan und angefangener halben Stunde (Gesamt 90 halbe Stunden), sohin **EUR 1.440,00** zu entrichten.

##### **c) Bundeskommisssionsgebühren:**

Gemäß Anlage 1 der Bundes-Kommisssionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II Nr. 262/2007, wird die Kommissionsgebühren mit **EUR 69,00** (1 Sachverständiger der WLW anlässlich der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017 durch insgesamt 5 halbe Stunden zu je EUR 13,80 pro angefangen halben Stunde festgesetzt.

**2. Landesverwaltungsabgabe:**

Gemäß § 1 Abs. 1 iVm TP 8 Z 63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LVAV, LGBl. Nr. 50/2001, wird die Landesverwaltungsabgabe mit **EUR 870,00** festgesetzt.

**3. Bundesverwaltungsabgaben:**

Gemäß § 78 AVG iVm. TP 449 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erteilte abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung **EUR 109,00** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

**4. Gebührenhinweis:**

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2015, sind der Antrag, die Verhandlungsschrift und die Projektsunterlagen wie folgt zu verg Gebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschriften	EUR	228,80	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Projektsunterlagen (4-fach)	EUR	655,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<b>Gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>898,30</b>	

Die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten in Höhe von insgesamt **EUR 3.386,30**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

**Empfänger:** Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

**IBAN:** AT82 5700 0002 0000 1000

**BIC:** HYPTAT22

**Verwendungszweck:** Zahl: U-ABF-6/77/79-2017

zu überweisen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### **Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## **Begründung:**

### **1. Verfahrensablauf:**

Das Prämonstratenser Chorherrnstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, hat mit Schreiben vom 09.09.2016, ergänzt mit Schreiben vom 14.12.2016 unter Vorlage von Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass - Einreichprojekt“ vom 31.08.2016, erstellt von der i.n.n. Ingenieurgesellschaft für Naturraum – Management GmbH & Co KG, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck, um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf näher bezeichneten Grundstücken angesucht.

Mit Schreiben vom 14.12.2016 hat die Antragstellerin den Antrag dahingehend konkretisiert, als dass bis zu 5.000 m<sup>3</sup> Bodenaushub aus Kommunalbedarf der Gemeinde Ampass zum Einbau auf gegenständlicher Bodenaushubdeponie vorgesehen sind.

Mit Schreiben vom 06.03.2017 (OZl. 27) hat die Konsenswerberin, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener ergänzende Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“, erstellt von der i.n.n. Naturraum Management mbH & Co KG, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck der Behörde vorgelegt.

Mit E-Mail vom 14.03.2017 hat der Projektant im Auftrag des Antragstellers aktualisierte Kerndaten zum Projekt samt Ergänzungen betreffend benachbarte Grundparzellen übermittelt.

Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017 sind nachstehende Stellungnahmen von (Amts-) Sachverständigen eingelangt:

- Stellungnahme des hochbautechnischen Amtssachverständigen Baumeister Ing. Philip Moser vom 06.12.2016, Zl. BAPO-3165/240-2016 und vom 14.03.2017, Zl. BAPO-3165/240-2016 (OZl. 32);

- Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorats Innsbruck DI Michael Hirn vom 06.12.2016, ZI. 051-1748/2-14/16 und vom 29.03.2017, ZI. 051-1748/6-14/16;
- Stellungnahme des emissions- und anlagentechnischen Amtssachverständigen, Ing. Mag. Anton Strobl vom 12.12.2016, ZI. ESA-U-7655/1-2016 und vom 23.03.2017, ZI. ESA-U-7655/2-2017 (OZI. 42);
- Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung DI Helmut Hochreiter, vom 05.12.2016 ZI. 3146/118-2016 (OZI. 17);
- Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen Florian Leitgeb vom 02.02.2017, ZI. BBAIBK-g303/45-2017 (OZI. 24) und vom 13.03.2017, ZI. BBAIBK-g303/48-2017;
- Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen DI Lukas Schlosser vom 15.03.2017, VuS-0-127/3/71-2016;
- Stellungnahme des forsttechnischen Amtssachverständigen Dr. Helmut Gassebner vom 20.03.2017 ZI. IL-S-F-ROD-416/AL/2-2016;
- Stellungnahme des geologisch-/hydrogeologischen Amtssachverständigen Dr. Werner Thöny vom 13.03.2017 ZI. VIa-LG-5/41 und VIa-LG-8/24 (OZI. 49);
- Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Dr. Georg Lair vom 29.03.2017, ZI. FORST-F39/265-2017 (OZI. 50);
- Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen Ing. Rainer Schwarz vom 28.03.2017, ZI. ABF-6/77/51-2016.

Mit E-Mail vom 29.03.2017 hat der Projektant im Auftrag der Konsenswerberin ergänzende Projektunterlagen für die projektsgegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Bezeichnung „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs/Verbesserungsauftrags“ vom 29.03.2017, der Behörde vorgelegt.

Am 30.03.2017 hat zu gegenständlichem Projekt eine mündliche Verhandlung stattgefunden (vgl. Verhandlungsschrift vom 30.03.2017, ZI. U-ABF-6/77/52-2017). Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung haben (Amts-) Sachverständige aus den Fachbereichen Emissions- und Anlagentechnik, Abfalltechnik, Hochbau, Forsttechnik, Geologie-/Hydrogeologie, Naturkunde, Verkehrstechnik, Immissionstechnik, Kulturbautechnik, Umweltmedizin sowie Wildbach- und Lawinenverbauung Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen dieser wurden seitens der Konsenswerberin Antragsmodifikationen im Zusammenhang mit der angestrebten verkürzten Schüttdauer vorgenommen. Die Verhandlungsschrift wurde den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 03.04.2017, ZI. U-ABF-6/77/52-2017 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 31.03.2017, ZI. 3146/118-2016 hat der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Helmut Hochreiter, eine abschließende Stellungnahme zu gegenständlichem Vorhaben übermittelt. Diese wurde mit Schreiben vom 20.04.2017, ZI. U-ABF-6/77/55-2017, den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 24.04.2017 hat sich der Vertreter des Arbeitsinspektorats Innsbruck und mit Schreiben vom 27.04.2017, ZI. LUA-0-8.1/55/3-2017 der Vertreter des Landesumweltanwaltes geäußert.

Mit E-Mail vom 09.05.2017 (OZl. 61) hat die Konsenswerberin die Angaben bzgl. der angestrebten kürzeren Schüttdauer nochmals konkretisiert.

Am 19.05.2017 hat zu diesen Antragsmodifikationen erneut eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Im Rahmen dieser haben sich Amtssachverständige aus den Fachbereichen Emissions- und Anlagentechnik, Immissionstechnik, Verkehrstechnik und Umweltmedizin, sowie der Vertreter des Landesumweltanwaltes und der Konsenswerberin geäußert.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 wurde den Parteien des Verfahrens die Verhandlungsschrift im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt.

Am 24.05.2017 hat der Vertreter des Antragstellers, RA Dr. Klaus Nuener klargestellt, dass der im Einreichprojekt beschriebene Parkplatz selbst nicht Teil des Genehmigungsantrages ist.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt:**

### a) Allgemeines zum Projekt:

Gegenständliche Bodenaushubdeponie soll auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass und Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, errichtet werden. Auf der geplanten Bodenaushubdeponie soll Bodenaushubmaterial (vgl. Schlüsselnummern [SN] im Spruch) deponiert werden.

Die Ellbögener Straße (L38) verläuft nordwestlich der geplanten Bodenaushubdeponie (Minimalabstand ca. 26m). Entlang der Straße befindet sich ein Gehölzsaum, welcher als optische Barriere zwischen Straßenkörper, abgeschlossener Bodenaushubdeponie (Bestand) und der im Anschluss geplanten Bodenaushubdeponie dient. Unmittelbar nördlich der nun projektierten Bodenaushubdeponie befindet sich der Kirchweg, der abschnittsweise ebenfalls über einen straßenbegleitenden alleearartigen Gehölzbestand von der abgeschlossenen Bodenaushubdeponie und der nun geplanten, getrennt ist. Die Deponiesickerwässer gelangen zur Versickerung. Es erfolgt keine direkte Einleitung von Oberflächenwässern oder Sickerwässern.

Die geplante Bodenaushubdeponie weist folgende Kerndaten auf:

- Deponiefläche (projiziert): ca. 3,67ha, davon ca. 1,83ha als Teil einer Hochwasserschutzmaßnahme
- Maximale Gesamtlänge (projiziert): ca. 630m
- Maximale Gesamtbreite (projiziert): ca. 120m (taläußerer Bereich)
- Maximale Materialeinbauhöhe: ca. 8m

- Geplante Materialeinbaukubatur: ca. 133.000m<sup>3</sup> (davon ca. 21.000m<sup>3</sup> für die Hochwasserschutzmaßnahme erforderlich)
- Gliederung Bauphasen: 3 Bauabschnitte (Schüttphasen)
- Böschungsneigungen: Böschungsausgestaltung in Hinblick auf eine spätere landwirtschaftliche Bewirtschaftung – max. 15%; die geplante Dammaußenböschung des Schutzdammes (straßenseitig) soll im Neigungsverhältnis von 2:3 (ca. 67%) errichtet werden.
- Beantragte Betriebsdauer: Maximalschüttdauer 5 Jahre

#### Hochwasserschutz:

Im Zuge der Errichtung der projektierten Bodenaushubdeponie ist die Schaffung eines Retentionsraumes im Bereich Widumbachl, oberhalb des Kirchweges mit ca. 20.000m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und die Errichtung eines Dammbauwerkes (maximal 5 m Höhe) entlang des Kirchweges geplant. Davon berührt sind die beiden Gpen. 1/2, KG Ampass und 1/8, KG Aldrans. Der Damm soll so errichtet werden, dass es südöstlich des geplanten Parkplatzes am Kirchweg zu einem sanften, dem Geländeverlauf folgenden Anstieg der geplanten Geländeoberfläche kommt (vgl. Katasterplan, Planbeilage 1)

Festgehalten wird, dass der Parkplatz, welcher in den Projektsunterlagen beschrieben und dargestellt ist, als geplante Ausgestaltung der Deponie im Zuge der Rekultivierung erfasst ist. Der Parkplatz selbst ist nicht vom Antrag umfasst. Die im Zuge der Parkplatzgestaltung vorgesehene Bepflanzung und auch die Versickerungsmulde als Teil der Rekultivierung sind Projektbestandteil.

#### Zu- und Abfahrt:

Die Zu- und Abfahrt vom geplanten Deponiegelände erfolgt getrennt. Die Zufahrt soll wie bereits bei der abgeschlossenen Bodenaushubdeponie von der L 38 Ellbögener Straße kommend aus dem Kreuzungsbereich Ellbögener Straße/Kirchweg auf das Deponiegelände geführt werden. Die Ausfahrt und Wiedereinbindung in das öffentliche Verkehrswegenetz erfolgt am Kirchweg ca. 65 m südöstlich der Deponiezufahrt. Die Deponie Zu- und Abfahrt wird mit einer Schrankenanlage versehen, sodass eine Zufahrt zum Deponiegelände nur von dazu Befugten möglich ist.

Für die Schüttdauer ergeben sich durchschnittlich 67 LKW- Anlieferungen pro Tag. Als Maximalwert (Spitzentage) wird eine Anzahl von 95 LKW-Anlieferungen pro Tag festgelegt.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Fahrfrequenzen:

- Baustelleneinrichtung: 10 LKW Fahrten pro Tag – Dauer: 7 Tage
- Rodungsmaßnahmen: 5 LKW Fahrten pro Tag – Dauer: 1 Tag
- Oberbodenabtrag: 1 Bagger, 2 Muldenkipper ganztägig – Dauer: 4 Tage pro Schüttphase
- Herstellung Deponieplanum: 1 Schubraupe, 1 Muldenkipper, 1 Rüttelwalze ganztägig – Dauer: 1 Tag pro Schüttphase
- Materialeinbau und Manipulation: 1 Schubraupe, 1 Bagger – Dauer: gesamte Betriebszeit
- Personen-Kleinmaterialtransporte: 10 PKW bzw. Klein-LKW Fahrten pro Tag – Dauer: gesamte Betriebszeit

Betriebs- und Transportzeiten:

Als Betriebszeiten sind beantragt: Montag – Freitag von 06:00 – 22:00 Uhr.

Gegenständliche Bodenaushubdeponie ist in 3 Schüttphasen unterteilt.

Die Betriebszeit für die Schüttphase 2 wird mit 07:00 – 19:00 Uhr festgelegt.

Für die Errichtung des Dammbauwerkes in der Schüttphase 3 wird die Betriebszeit von 07:00 – 18:00 Uhr festgelegt. Für die restliche Schüttphase 3 wird die Betriebszeit von 07:00 – 19:00 Uhr festgelegt.

Maximale Schüttdauer:	Schüttphasen 1 – 3: 5 Jahre
(angestrebte) Schüttdauer:	Schüttphase 1 und 2: ca. 4 Monate, Schüttphase 3: ca. 3 Monate

Transportzeiten (Anlieferung von Abfällen) sind in allen Schüttphasen:

Montag – Freitag von 07:00 -18:00 Uhr.

Rodungsmaßnahmen:

Insgesamt werden für gegenständliches Vorhaben Waldflächen im Ausmaß von Gesamt 1.797 m<sup>2</sup>, welche sich aus 665 m<sup>2</sup> auf der Gp. 226/1, KG Aldrans und 1.132 m<sup>2</sup> auf der Gp. 1/5, KG Ampass zusammensetzt, gerodet. Hierfür sind im derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich der Gp. 1/3 und im Bereich der Parzellengrenze zum GSt. 1/1, beide KG Ampass, Aufforstungsmaßnahmen geplant.

b) Feststellungen aus Sicht des Denkmalschutzes:

Die Deponie befindet sich im Anschluss an die bereits abgeschlossene Bodenaushubdeponie an der Nordseite des Wiesentälchens (Pfarrtal). Das Wiedenfeld ist zusammen mit dem nördlich davon liegenden Kirchhügel von Ampass schon seit langer Zeit als prähistorisch und römisch – früh mittelalterliche Siedlungsstelle bekannt. Bei archäologischen Ausgrabungen der Universität Innsbruck zwischen 1999 und 2001 kamen auf dem Ost- und Nordrand des GSt. Nr. 7, KG Ampass bronze- und eisenzeitliche Siedlungsspuren und ein möglicher hallstadtzeitlicher Grabhügel zu Tage. Auf GSt. Nr. 1/1, KG Ampass wurde im Jahr 2000 eine großflächige geophysikalische Prospektion durchgeführt, die ab 40 cm Tiefe eine kreisrunde Struktur erbracht hat, bei der es sich um einen Brunnen handeln könnte, sowie ab einer Tiefe von 120 cm parallele Mauerstrukturen zeigte, erklärbar als 2 langgestreckte ca. 30 cm hohe Steinfundamente für 2 Häuser, die aufgrund der Tiefenlagen in die Bronzezeit datieren dürften. Die GSt. Nr. 2, 3, 1/6, 1/1 und 1/9, alle KG Ampass, sind als archäologische Fundzone in ÖROK und dem Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Diese Flächen stehen jedoch nicht nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz.

Nachstehende Gründe sprechen für eine Genehmigungsfähigkeit nach § 5 Denkmalschutzgesetz (Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen:)

Die Eingriffe in die archäologische Denkmalsubstanz sind unterschiedlich und hängen vor allem von der Überschüttungshöhe bzw. der Tiefe der Bodeneingriffe ab. Mit einem gänzlichen Verlust ist dort zu rechnen, wo die Überschüttungshöhe sehr hoch (über einen Meter) ist bzw. der Bodeneingriff tief in den Untergrund reicht (vor allem Einlaufbecken). Für diese Flächen ist als Ersatzmaßnahme eine umfängliche

archäologische Untersuchung vorgesehen, welche die Beeinträchtigungen zwar nicht reduziert, jedoch einen gewissen Ausgleich für den Substanzverlust bringt, der im wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn liegt. Für jene Flächen mit geringer Überschüttungshöhe (einem Meter und darunter) ist der Eingriff in diese Substanz quasi nur oberflächlich und somit gering und daher aus denkmalfachlicher Sicht vertretbar.

Hinweis:

Für die Durchführung der archäologischen Grabungen ist eine Bewilligung nach § 11 Denkmalschutzgesetz erforderlich, um welche der die Grabung leitende Archäologe beim Bundesdenkmalamt anzusuchen hat.

c) Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes:

Gegen die Erteilung gegenständlicher Genehmigung bestehen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden.

d) Feststellungen aus hochbautechnischer Sicht:

Außer den beiden projektsgemäß vorgesehenen Containern (1 Büro – sowie 1 Sanitärcontainer) werden keine hochbautechnischen Anlagenteile errichtet. Gegenüber der ursprünglichen Darstellung im Projekt soll nur im Bereich der Einfahrt 1 Baucontainer mit mobiler Sanitäreinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Bei den zum Einsatz kommenden Anlagenteilen handelt es sich um einen Bürocontainer und einem Sanitärcontainer, beide in einem Ausmaß von ca. 2,50 x 6,00 m. Die geplante Positionierung der Container ist ebenfalls im vorliegenden Katasterplan vom 07.02.2017 ersichtlich. Pro Container sind 4 Fundamentpunkte mit den Abmessungen 40 x 40 cm vorgesehen. Die daraus resultierende Bodenpressung ist laut Projektunterlagen geringer als die zulässige Bodenpressung, womit die Standsicherheit des Containers hinsichtlich Grundbruchs gegeben ist. Bei Planung beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmung bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände.

e) Feststellungen aus geologisch-/hydrogeologischer Sicht:

Das Projektgebiet liegt im Bereich einer Abflussmulde auf den Ausläufern der Mittelgebirgsterrasse südöstlich von Innsbruck. Das Gebiet liegt zwar innerhalb eines reliktschen Talzuschubes. Es liegen aber keine Anzeichen dafür vor, dass dieses System im weiteren Projektgebiet derzeit aktiv ist. Von einer Gefährdung der Deponie durch einen Talzuschub ist also nicht auszugehen.

Die Wasserrechte in der Umgebung (u.a. QU70303504, QU70303505) werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch das geplante Projekt beeinflusst. Dies ist aufgrund der erkundeten Untergrundmorphologie plausibel und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Untergrunderkundungen liegen (auch nach Übermittlung des Erkundungsprogrammes für die bereits errichtete Bodenaushubdeponie sowie sämtlicher Ergänzungsunterlagen) ausreichende Daten für dieses Deponieprojekt vor. Aus den zuletzt übermittelten Unterlagen, lässt sich zur projektierten Beschreibung des Untergrundes, wie sie in den Einreichunterlagen angeführt sind, ableiten, dass die Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind. Bei Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen bestehen daher aus fachlicher Sicht keine Einwände.

f) Feststellungen aus kulturbautechnischer Sicht:

Die eingereichten Unterlagen sind aus wasserfachlicher Sicht nachvollziehbar, und zur Beurteilung ausreichend.

Im vorliegenden Projekt wird die Aussage getroffen, dass eine Beeinträchtigung des Wassers der angrenzenden Quellen nicht zu erwarten sei, da kein Zusammenhang zwischen Sickerwasser und Quellwasserhorizonten bestehe. Die Lochmühlquelle, genutzt von der Wasserinteressentschaft Ampass-Dorf, wird nach Auskunft Herrn Peter Hubers vom Gemeindeamt Ampass derzeit noch von ca. 4 Anwesen zur Trinkwasserversorgung genutzt. Eine Verbindung der Trinkwasserleitung der Wasserinteressentschaft Ampass-Dorf mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ampass besteht nicht. Das Wasser der Lochmühlquelle werde hygienisch untersucht und über eine Desinfektionsanlage geführt.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Deponie ist aus wasserfachlicher Sicht mit keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu rechnen.

Aus wasserfachlicher Sicht besteht gegen die Aufstellung des Containers und dessen Betrieb mit Entsorgung des Abwassers zu einer Verbandskläranlage kein Einwand. Zur Beweissicherung sollten die Entsorgungsnachweise für das Abwasser aufbewahrt werden. Sollten Betankungen im Bereich der Deponie erforderlich sein, so sind diese in möglichst großer Entfernung zu den im Projekt angeführten Quellen, das heißt im westlichen Bereich der Deponie, durchzuführen.

Bei Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen bestehen daher insgesamt keine Einwände.

g) Feststellungen aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

Durch die Errichtung gegenständlicher Retentionsanlage, dargestellt in den ergänzenden Projektsunterlagen vom 29.03.2017, kann gegenständlichem Vorhaben aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Bei projektspezifischer Ausführung kann das notwendige Retentionsvolumen für den gesamten Widumbach mit seiner potentiellen möglichen Hochwasserspitze geschaffen werden und es sind keine Nachteile bei der Notwendigkeit künftiger Verbauungsmaßnahmen am Widumbach bzw. an dessen Vorfluter Herztalbach zu erwarten. Das Retentionsbecken ist ausreichend groß dimensioniert um auch bei künftigen Sanierungen von zahlreichen Rohrleitungen im oberhalb anschließenden Mittel- und Oberlauf die zu erwartende Hochwasserspitze aufzunehmen und gedrosselt in dem bestehenden DN 500 Betonrohr an den unterhalb liegenden Abschnittes Widumbaches abzugeben. Aus wildbachfachlicher Sicht kann daher der gegenständlichen Bodenaushubdeponie bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

h) Feststellungen aus verkehrstechnischer Sicht:

Gemäß den Verkehrszählungen des Landes Tirols liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) im relevanten Abschnitt der L38 bei ca. 4.500 Fahrzeugen. In den Projektsunterlagen wird davon ausgegangen, dass max. 40 LKW-Fahrten pro Tag durch die Deponie entstehen. Dies unter der Annahme, dass die Deponie insgesamt 5 Jahre lang entsprechen den Betriebszeiten angefahren wird (Maximalschüttdauer). Die diesbezüglichen Angaben im Projekt scheinen plausibel. 40 Fahrten (entspricht 20 LKW) verteilt auf 11 Stunden Transportzeit ergeben eine vernachlässigbar kleine zusätzliche Verkehrsbelastung. Bei Betrachtung der angestrebten kürzeren Schüttdauer ergibt sich ca. eine Vervierfachung des zu erwartenden LKW-Aufkommens pro Tag. Der Maximalwert von 95 Lkw pro Tag entspricht in Summe 190 Lkw-Fahrten und einer ebenso großen Zunahme des Schwerverkehrs auf den Zu- und Abfahrtswegen. Aufgrund dieser Erhöhung steigt der Schwerverkehrsanteil des betroffenen

Abschnitts der L 38 laut den Verkehrsdaten des Amtes der Tiroler Landesregierung auf knapp über 5% und kann somit noch als eher gering angesehen werden. Die angegebenen täglichen Lkw-Mengen sind einzuhalten. Vor allem eine Konzentration dieser Fahrten auf kurze Zeiträume ist zu vermeiden. Die Transportplanungen müssen deshalb neben der Verwendung von Lkw mit ausreichend großem Ladevolumen ebenso die zeitliche Verteilung miteinbeziehen. Bei projektspezifischer Ausführung kann die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Bereich der öffentlichen Straßen somit gewährleistet werden.

Da sämtliche Zufahrten aus nordöstlicher Richtung geplant sind, sind hier keine Einschränkungen zu erwarten. Eine Zufahrt aus südwestlicher Richtung (Aldrans) scheint aufgrund des großen Abbiegewinkels in einem Zug nicht möglich und würde daher den Verkehr auf der L38 behindern. Vor der Schrankenanlage ist eine Haltezone vorgesehen, die abhängig von den verwendeten LKW bemessen werden muss. Laut Katasterlageplan wird die Reifenwaschanlage vor der Ausfahrt so positioniert, dass sie umfahren werden kann. Dies gilt es mithilfe von geeigneten Maßnahmen unbedingt zu vermeiden. Nach der ca. 55 m langen Abholstrecke erreichen die Fahrzeuge die Kreuzung zum Kirchweg welche entsprechend den Projektunterlagen mit Schleppkurven untersucht und entsprechend dimensioniert wurde. Im Ausfahrtbereich befinden sich parallel zum Kirchweg hochstämmige Gehölze, die vor allem während der Vegetationsperiode die Sicht zur Kreuzung mit der L38 einschränken können. Um eine sichere Ausfahrt der Transportfahrzeuge und die nötigen Sichtweiten nach RVS 03.05.12 für alle Verkehrsteilnehmer gewährleisten zu können, sind dort Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtverhältnisse zu ergreifen (z.B. Verkehrsspiegel, ausreichender Rückschnitt der Vegetation). Empfohlen wird eine geeignete Beschilderung (z.B. Vorfahrt/Stopp oder Achtung Baustellenverkehr) sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Abschnitt zu reduzieren.

Der Kirchweg weist zwischen Deponieausfahrt und Kreuzung mit der L38 gemäß den Projektunterlagen eine Breite von 5,9 – 4,9 m auf. Mit der in den Plänen verwendeten Bezeichnung „Straßenbereich“ ist die Fläche zwischen den Asphaltkanten (die Fahrbahn) gemeint. Die RVS 03.03.81 sieht für den Begegnungsfall PKW – LKW den Regelquerschnitt L6 vor. Zum Begegnungsverkehr PKW – LKW wird festgehalten, dass die Errichtung von Ausweichen nicht erforderlich ist. Hierfür genügt es eine im Bereich der Ausfahrtsdeponie in den Kirchweg befindliche Sitzbank zu versetzen. Generell ist darauf zu achten, dass eine Verschmutzung des öffentlichen Straßennetzes vermieden wird.

i) Feststellungen aus emissions- und anlagentechnischer Sicht:

Diffuse Staubemissionen wurden amtswegig auf Basis der neuen technischen Grundlage diffuse Staubemissionen berechnet (TG diffuse Staubemissionen, 2013). Folgende Quellen wurden dabei berücksichtigt:

- Manipulation auf der Deponie (LKW-Abkippen, Materialeinbau mittels Bagger oder Radlader, Planierarbeiten)
- Diffuse Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf Deponiestraßen (unbefestigt)
- Diffuse Staubemissionen durch Fahrbewegungen auf befestigten Zufahrtsstraßen.

Die diffusen Staubemissionen auf befestigten Fahrwegen, betreffen den Bereich nach der Abzweigung von der Landesstraße bis zur Position der Reifenwaschanlage. Die diffusen Staubemissionen auf unbefestigten Fahrwegen treten am Wegabschnitt von der Reifenwaschanlage bis hin zur Deponie auf. Dieser Wegabschnitt ist ca. 450 m lang. Die NO<sub>x</sub>-Emissionen ergeben sich durch den Einsatz von Baumaschinen und LKW Fahrbewegungen auf der Deponie.

Durch die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Projektskonkretisierungen hinsichtlich einer angestrebten Schüttdauer lauten die Parameter wie folgt:

Gesamtvolumen 133.000 m<sup>3</sup> (inklusive Hochwasserabflussdamm), Betriebsdauer ca. 6-7 Monate.

Materialanlieferung durchschnittlich 67 LKW pro Tag (Minimalschüttdauer), gegenüber max. 40 LKW Anlieferungen bei 5-jähriger Betriebsdauer (Maximalschüttdauer). Die Anzahl der durchschnittlichen LKW Anlieferungen ergibt sich aus dem Gesamtvolumen von 133.000 m<sup>3</sup> bei einem Ladevolumen von 13,2 m<sup>3</sup> pro LKW (Sattelkraftfahrzeuge) und einer Betriebsdauer von 150 Arbeitstagen. Aufgrund dieser Ausgangsdaten erhöhen die im Zusammenhang mit der Deponie entstehenden Lärm- und Luftschadstoffemissionen.

Bei den Lärmemissionen werden durch die erhöhten Anliefervorgänge und die intensiveren Einbauarbeiten, Erhöhungen der Emissionsschallpegel um rund 7 dB abgeschätzt. Dies hätte zur Folge, dass die Immissionspegel bzw. Beurteilungspegel beim nächst gelegenen Nachbarn um diese Pegeldifferenz ansteigen. Für die untersuchten Immissionspunkte 1-4 bleibt der planungstechnische Grundsatz nach ÖAL-Richtlinie 3/2008 trotz dieses Pegelanstiegs eingehalten. Bei diesen Immissionspunkten sind daher keine relevanten Änderungen der akustischen Ist-Situation zu erwarten. Für den Immissionspunkt 5 (Widum) steigt der Beurteilungspegel von 53 auf rund 60 dB an. Der planungstechnische Grundsatz ist weiterhin nicht eingehalten. Die akustische Änderung ist relevant. Für die betrachtete Minimalschüttdauer ergibt sich für die Nachbarschaft grundsätzlich der Vorteil, dass die Belastung zwar intensiver, jedoch deutlich kürzer stattfindet und sowohl von der Zeitdauer als auch von der Intensität einer üblichen Baustelle gleicht. Aus lärmtechnischer Sicht wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung (30.03.2017) seitens der Antragstellerin die Rahmenbetriebszeiten der Schüttphasen 2 und 3 eingeschränkt. Aus Sicht der Emissionsbegrenzung wurden daher die im Spruch angeführten Auflagen vorgeschlagen, um die Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

#### j) Feststellungen aus immissionstechnischer Sicht:

##### *Vorbelastung:*

Nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft 20105 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II Nr. 166/2015) liegt der Projektstandort außerhalb der ausgewiesenen Gebiete bezüglich der Schadstoffkomponenten NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub>. Auf Basis der Messergebnisse der Messstelle in Tulfes ist davon auszugehen, dass für die östlich vom Projektstandort befindlichen Sonderflächen Kirche und Widum sowie für das Siedlungsgebiet von Ampass die Grenzwertvorgaben für PM<sub>10</sub> und auch NO<sub>2</sub> gemäß IG-L deutlich eingehalten werden. Diese Aussage ist auch für PM<sub>2,5</sub> aufgrund der Messergebnisse im Tiroler Luftgütemessnetz zutreffend.

##### *Zusatz- und Gesamtbelastung (Maximalschüttdauer):*

Die amtswegig durchgeführten Berechnungen zeigen, dass die Zusatzbelastungen an PM<sub>10</sub> für die nächstgelegenen Gebäude Kirche und Widum unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3% (bzw. +1,2 µg/m<sup>3</sup>) liegen und am Kirchweg knapp darüber (Abbildung 10). Der Kirchweg erreicht Jahresmittelwerte deutlich unter 22,3 µg/m<sup>3</sup> (Abbildung 11). Gemäß dem Leitfaden UVP und IG-L, werden bei einem Jahresmittelwert von 22,3 µg/m<sup>3</sup> mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,5% die maximal zulässigen 25 Tagesüberschreitungen mit >50 µg PM<sub>10</sub>/m<sup>3</sup> eingehalten.

Die Feinstaubkomponente PM 2.5 stellt eine Teilfraktion des PM<sub>10</sub> Feinstaubes dar und wird laut ESA Gutachten (ESA-U-7655/2-2017, Seite 4) mit ca. 21,2% Anteil an der PM<sub>10</sub> Fraktion bemessen. Die

Hintergrundbelastung mit PM 2,5 am Deponiestandort kann mit ca.  $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel angenommen werden (Kap. 2.2), wobei der gesetzliche Jahresmittelgrenzwert mit  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  festgelegt ist. Die PM10 Zusatzbelastung im Nahbereich der Deponie erreicht maximal  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel (Abbildung 10), das einer Erhöhung des PM 2,5 Jahresmittelwert um ca.  $1,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  entspricht. Eine Grenzwertüberschreitung bei PM 2,5 kann daher auf den an die Deponie angrenzenden Gebäude- und Straßenflächen ausgeschlossen werden.

Die Zusatzbelastung an NO<sub>x</sub> durch den Betrieb der Deponie führt zu einer Konzentrationsverteilung im Jahresmittelwert von NO<sub>2</sub> ersichtlich in Abbildung 12. Die Irrelevanzgrenze von 3% (=  $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) Zusatzbelastung (entspricht hier einer Gesamtbelastung von  $22,9 \mu\text{g NO}_2 / \text{m}^3$ ) wird bei den Gebäuden Kirche und Widum eingehalten und am Kirchweg teilweise überschritten. Der Jahresmittelgrenzwert für NO<sub>2</sub> von  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird auf der Deponie während der Bauphase 3 nicht erreicht (siehe Abbildung 11).

Relevante Zusatzbelastungen für den NO<sub>2</sub>-Halbstundenwert (= 3% bzw.  $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) treten durch den Betrieb der Deponie bei der Kirche und dem Widum sowie am Kirchweg auf. Der Halbstundengrenzwert von  $200 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$  wird jedoch auf der Deponie während der Bausphase 3 deutlich eingehalten (vgl. Abbildung 13).

#### *Zusatz- und Gesamtbelastung (angestrebte Schüttdauer):*

Der Deponiebetrieb und Bau des Hochwasserschutzdammes führt zu relevanten PM10-Zusatzbelastungen im Jahresmittelwert (ca.  $+ 2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) im Bereich des Widums und der Kirche, die Gesamtbelastung beträgt dort ca.  $19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Jahresgrenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist damit deutlich unterschritten.

Mit 97,5%iger Wahrscheinlichkeit werden beim Widum und der Kirche die 25 erlaubten Tagesgrenzwertüberschreitungen ( $>50 \mu\text{g PM10}/\text{m}^3$ ) nicht erreicht. Der Grenzwert für PM2.5 (=  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) ist mit max.  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im JMW an diesen Gebäuden ebenfalls deutlich eingehalten.

Die Staubemissionen bei Deponiebetrieb sind circa um den Faktor 10 höher als die NO<sub>x</sub>-Emissionen. Daraus kann abgeleitet werden, dass die NO<sub>2</sub>- Zusatzbelastung bei den Immissionspunkten Kirche und Widum irrelevant gering sind. Für die Gesamtbelastung liegt daher dort der Jahresmittelwert unverändert bei  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Grenzwert nach dem IG-L ( $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) ist deutlich eingehalten.

Auch bei der angestrebten Schüttdauer von ca. 7 Monaten werden im Bereich der am nächsten gelegenen Immissionsorte Kirche und Widum die Grenzwerte nach dem IG-L für die Luftschadstoffe PM10, PM2.5 und NO<sub>2</sub> bei projektgemäßem Betrieb eingehalten.

#### k) Feststellungen aus umweltmedizinischer Sicht:

Insbesondere während der angestrebten kürzeren Schüttdauer ist mit erhöhten Emissionen an Lärm und Luftschadstoffen, vor allem in der Schüttphase 3, beim nächstgelegenen bewohnten Objekt (Widum) zu rechnen. Hinsichtlich des Betriebes entspricht dieser vom Ausmaß der Immissionen und der Betriebsdauer eher einer Baustelle. Entsprechend den Stellungnahmen des emissions- und des immissionstechnischen Amtssachverständigen ist bei den nächst gelegenen Objekten mit keinen Immissionen zu rechnen, bei denen eine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten wäre. Die Lärmbelastung während des Betriebes der Deponie verändert allerdings die bestehende Immissionssituation im Bereich des Widums erheblich. Dadurch kann sie von den Bewohnern naturgemäß als störend empfunden werden. In Anbetracht der eingeschränkten Betriebszeiten mit Aussparung der Abend- und Nachtstunden und der ungestörten Wochenenden sowie der insgesamt zeitlich begrenzten Belastung, sind diese Störungen aus medizinischer Sicht jedoch nicht als erhebliche Belästigungen anzusehen.

Somit bestehen zusammenfassend bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung aus fachlicher Sicht keine Einwände.

l) Feststellungen aus forstfachlicher Sicht:

Für gegenständlichen Zweck der Errichtung und des Betriebs der Bodenaushubdeponie inklusive Hochwasserschutzanlage wird eine unbefristete Rodung im Ausmaß von 1.797 m<sup>2</sup> Waldfläche benötigt.

Der zur Rodung vorgesehene Wald befindet sich auf der Nordwestseite des Ampasser Hügels und stellt einen schmalen Streifen am Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen auf einer Seehöhe von etwa 690 m dar. Ein Teil des Ampasser Hügels ist auf Grund seiner Besonderheit als Naturwaldzelle ausgewiesen und auf freiwilliger Basis außer Nutzung gestellt. Im Südwesten der Schüttung stockt ein Fichten-Stangenholz. Zumindest teilweise sind die Rodeflächen mit den für diese Standorte typischen Baumarten wie Eiche, Linde, Esche und Bergahorn bestockt. Darüber hinaus finden sich auch Grauerle, Birke, Zitterpappel aber auch Fichte und Weißkiefer unterschiedlichen Alters. Teile der Rodefläche sind unbestockt. Der Waldbestand ist gut wüchsig und in seinem Aufbau unterschiedlich strukturiert und stabil.

Im Waldentwicklungsplan ist die der Waldbestand mit der Kennziffer 222 und einem Hinweis auf einen Sonderstandort ausgewiesen. Der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion kommt demnach mittlere Wertigkeit zu. Die mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion ergibt sich aus der Geländeneigung des Ampasser Hügels mit teilweise bis zu 80 %. Die mittlere Wohlfahrtsfunktion ergibt sich aus dem Artenreichtum dieses Waldbestandes zur Verbesserung des Kleinklimas und des Wasserhaushaltes für den verdichteten Siedlungsraum von Ampass und den Nahbereich zur Großstadt Innsbruck. Die Situierung der Waldfläche inmitten einer ausgesprochen reizvollen und abwechslungsreichen Landschaft mit Wanderwegen und der Nähe zur Kirche St. Johann, ergeben die mittlere Wertigkeit der Erholungsfunktion.

Im Zuge der Projektumsetzung ist ein naturschutzrechtliches Ausgleichsmaßnahmenkonzept vorgesehen, das unter anderem standortsangepasste Wiederaufforstungen vorsieht. In Anlehnung an die vorhandenen Waldgesellschaften sollen im Bereich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Teilen der Grundparzellen 1/3 und 1/1, beide KG Ampass Gehölzpflanzungen durchgeführt werden. Diese sollen möglichst naturnah und ökologisch wertvoll als gestufter Bestandesrand angelegt werden. Dabei ist am Rand der landwirtschaftlichen Flächen ein Strauchgürtel vorgesehen, der gestuft mit forstlichen Laubgehölzen in den bestehenden Waldbestand übergeht. Diese Maßnahmen ergeben einen vollwertigen Ausgleich der beanspruchten Waldfläche im Sinne einer Ersatzaufforstung.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde Ampass liegt mit 52% über dem Bezirks- und Landesdurchschnitt.

Bei der beantragten Rodefläche handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 mit mittlerer Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion. Die Ausweisung der Fläche als Naturwaldzelle hat forstfachlich hohe überwirtschaftliche Bedeutung. Grundsätzlich besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Die Rodungsmaßnahmen betreffen allerdings nur geringe Bereiche des beschriebenen Waldes und sind in einer Art und Weise projektiert, dass nur ein Minimum an Waldfläche beansprucht wird. Darüber hinaus werden die beanspruchten Waldflächen durch die Ersatzmaßnahmen weitestgehend ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ist auf Grund des geringen Flächenausmaßes nicht zu erwarten. Während des Zeitraumes des Deponiebetriebes ist jedoch mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in Form von Lärm- und Staubbelastung zu rechnen.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen jedoch nur gering und zeitlich beschränkt. Gegen die geplante Bodenaushubdeponie bestehen daher aus fachlicher Sicht bei Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

m) Feststellungen aus Sicht des naturkundefachlichen Amtssachverständigen:

Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren:

Die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren werden durch das ggstl. Vorhaben vorübergehend stark beeinträchtigt werden. Dies deshalb, weil die im Befund als „ökologisch wertvolle Flächen“ bezeichnete Bereiche überschüttet und damit zerstört werden. Durch die Überschüttung sind teilweise geschützte Arten der Anlage 3 nach TNSchVO 2006 betroffen: Unbewehrte Trespe, Hohe Schlüsselblume, Karthäuser-Nelke und Maiglöckchen.

Einzelne Individuen dieser Arten werden durch Überschütten verschwinden. Das Projekt wurde jedoch so ausgestaltet, dass gerade die extensiven Böschungsbereiche in größtmöglichem Ausmaß ausgespart wurden. Darüber hinaus kann bei entsprechender Einhaltung der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen bewirkt werden, dass diese einen (deutlich kleineren) Ersatzlebensraum in der Böschung unterhalb des geplanten Parkplatzes beim Widum finden werden. Das weitere Vorkommen dieser Arten ist an ihrem Standort nicht unmöglich oder wird dieser Standort auch nicht so gestört werden, dass ein weiteres Vorkommen unmöglich wird. Es ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf die lokale Population dieser Arten zu rechnen. Als Standort sind alle Böschungsbereiche entlang unterhalb und oberhalb der Fahrstraße zum Widum sowie die von Trockenheit bestimmten Süd- und Westböschungen am Ampasser Hügel anzusehen. Auch werden die Laubwald bestimmten Ausgleichsflächen auf GST Nr 1/3 KG Ampass (am Ausgang des Pfarrtales) Lebensraum für zumindest die Hohe Schlüsselblume und das Maiglöckchen bieten können.

Bezugnehmend auf die Vogellebewelt werden an allen Waldrändern, vorübergehend starke Beeinträchtigungen für nachstehende Vogelarten auftreten:

Buchfink, Zaunkönig, Erlenzeisig, Waldbaumläufer, Buntsprecht, Mäusebussard, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise und Tannenmeise

Diese Arten werden vorübergehend ihren Lebensraum und teilweise einen Teil des Nahrungsraumes verlieren, weil sie die im Revier vorkommenden Ansitzwarten (Bäume) zum Teil verlieren. Dabei ist allerdings anzuführen, dass der Lebensraum der angeführten Arten nicht dermaßen beeinträchtigt wird, dass ihr weiterer Bestand erheblich gestört oder unmöglich wird. Die jeweils gestörten Arten werden nicht so gestört, dass die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population beeinträchtigt werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Arten aufgrund der randlichen Beeinflussung in ihrem Artenbestand in den benachbarten Flächen überdauern. Zwar werden Störungen auftreten, die sich über die Dauer der Schüttmaßnahmen und eines Rekultivierungszeitraumes erstrecken. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen auch wieder Lebensräume für Vogelarten geschaffen werden. Der Entfall verkürzt sich bei Anlage der Ausgleichsmaßnahmen von Beginn der Schüttungen an.

Dieselben Ausfälle (an Lebensraum) sowie deren Kompensation gilt auch für alle anderen Tierarten, wie Laufkäfer Grabwespen, Reptilien und Schnecken sowie den Dachs, der außerhalb der geschütteten Flächen vorkommt, dessen Lebensraum aber auch in die zu überschüttenden Flächen reicht.

#### Naturhaushalt:

In ähnlichem Ausmaß wie jenem für die Tier- und Pflanzenarten ist auch der Naturhaushalt vorübergehend während des Schüttzeitraumes sowie eines nachfolgenden Rekultivierungszeitraumes von ca. 15 Jahren betroffen.

In dieser Zeit können die Lebensräume nicht in dem Ausmaß genutzt werden wie bisher. Denn bisher liegen einigermaßen ungestörte Lebensräume vor, die bis dato lediglich durch die Bewirtschaftung der Wiesenflächen sowie alle paar Jahre durch die marginale Bewirtschaftung der Waldflächen gestört waren.

Im Rahmen des geplanten Projektes allerdings werden Wiesenflächen über einen Zeitraum von mehreren Wochen (Rekultivierung) bis Monaten (Manipulationsflächen) einschließlich einer Rekultivierungszeit von mehreren Wochen dem Gesamtsystem entzogen. Auf diesen Flächen können die derzeit vorkommenden Pflanzenarten erst wieder nach und nach Fuß fassen. Eine Rekultivierung einer Wiesenfläche bis zu jenem Stadium, in dem sie derzeit vorliegt wird sich unter günstigsten Umständen dabei über ca. 3 Jahre erstrecken.

Eine längere Rekultivierungszeit werden allerdings die Trockenlebensräume wie Halbtrockenrasen benötigen (7-10 Jahre). Eine noch längere Regenerationszeit haben naturgemäß die entfernten Waldränder oder gar Waldflächen (ca. 15 Jahre). Es ist mit einer mittelstarken Beeinträchtigung für dieses Schutzgut betreffend Wiesen und Halbtrockenrasen zu rechnen. Diese ist in Bezug nämlich in ihrer Reversibilität auf einen relativ kurzen Zeitraum einzuschränken.

In Bezug auf die vorübergehend in Verlust geratenden Waldränder oder Teile von Waldflächen ist mit starken (aber reversiblen Beeinträchtigungen) zu rechnen.

#### Erholungswert:

Das Gebiet des Pfarrtales, das für Wanderungen nach Aldrans genutzt wird, wird in seinem Erholungswert vorübergehend stark beeinträchtigt werden. Dies deshalb, weil der Wanderweg direkt durch die aufzuschüttenden Flächen führt. Während der Zeit der Aufschüttung bzw. der Ausprägung einer flachen Abflussmulde werden hier Baugeräte bestimmend sein. Es werden sowohl Einträge durch Staub als auch Lärmbelästigungen dazu führen, dass der Erholungsweg in seiner Funktion nicht als solcher vorliegt.

Auch die Abzweigung von der Ampasser Straße zum Widum wird im Zuge der Baumaßnahmen stark beeinträchtigt sein und für Wanderer in ihrer Erholungsfunktion nicht vorliegen. Die Zufahrtsstraße zum Widum ist zwar asphaltiert und als Fahrstraße ausgeprägt, aufgrund der niedrigen Autofrequenz wird sie aber durchaus auch als Spazierweg genutzt. Eine solche Nutzung dieser Zufahrtsstraße ist zumindest während der Dauer der Aufschüttung aufgrund der dort an- und abfahrenden LKW nur unter starken Einbußen an Erholungsqualität zu nutzen.

Insgesamt ist in Bezug auf Erholungswert von einer starken vorübergehenden Beeinträchtigung dieses Schutzgutes auszugehen.

#### Landschaftsbild:

Das Schutzgut Landschaftsbild wird während der Dauer der Aufschüttung stark beeinträchtigt. Eine Abminderung kann nicht erzielt werden, weil die entsprechenden Maßnahmen gut einsehbar und gut nachvollziehbar sind. Ein Kaschieren der Deponie im Gelände ist auch danach nicht möglich, weil die Größe der Maßnahmen immer gut sichtbar sein wird. Vor allem die Maßnahmen zur Errichtung der flachen Abflussmulde beim Widum sowie der Wall beim Widum können auch in Zukunft gut eingesehen werden. Diese sind nicht in das Gelände einzupassen. Sie geben der Landschaft eine deutlich geänderte

Ursprünglichkeit, Eigenart und Schönheit. Da allerdings derzeit von einer bestehenden Deponie auszugehen ist, die das von Aldrans kommende Tal „zur Hälfte“ aufschüttet, kann bei ordnungsgemäßer Einbindung der nun projektierten Bodenaushubdeponie zumindest damit gerechnet werden, dass die Deponie entlang der Aldranser Straße einigermaßen im Einklang mit der Landschaft verwirklicht wird. Deshalb kann zumindest für diesen Teil der Deponie mit einer Reversibilität ausgegangen werden. Eine solche Einpassung beinhaltet jedenfalls, dass keine scharfe Böschungskante zwischen alter und neuer Deponie entsteht sondern dass hier ein fließender Übergang erfolgt.

n) Stellungnahmen von Parteien und Beteiligten:

*Stellungnahme des Vertreters des Landesumweltanwaltes:*

Antragsgegenständlich ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie sowie einer Hochwasserschutzmaßnahme. Für eine detaillierte Projektsbeschreibung wird auf die Projektunterlagen bzw. auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017 vorgenommenen Änderungen verwiesen.

Es kommt während der Schüttphase zwar zu starken Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter, welche sich jedoch als reversibel darstellen bzw. durch die Ausgleichsmaßnahmen langfristig kompensiert werden. Ebenso wurden geschützte Tier- und Pflanzenarten festgestellt, welche wie gutachterlich festgestellt, jedoch in deren Bestand nicht gefährdet werden.

Es wurde in Abstimmung mit dem Amtssachverständigen für Naturkunde ein naturschutzrechtliches Ausgleichsmaßnahmenkonzept ausgearbeitet. Die Maßnahmen umfassen die Anlage eines Feuchtbiotops, standortangepasste Wiederaufforstungsmaßnahmen sowie eine Umfeldgestaltung des geplanten Parkplatzes (Gehölzstrukturen, Wiedereinbau gewonnener Magerrasenfragmente). Die projektsgegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes sinnvoll und geeignet, die vorliegenden Beeinträchtigungen langfristig auszugleichen. Die seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden vollständig mitgetragen und befürwortet. Insbesondere wird die Namhaftmachung einer ökologischen Baubegleitung angeregt.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass sämtliche betroffenen Flächen entsprechend des Schüttfortschritts der Deponie nach dem Stand der Technik rekultiviert werden.

Ebenso sollen Betankungen von Maschinen so durchgeführt werden, dass keine Verunreinigung der Oberflächenwässer bewirkt werden.

*Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung:*

Für gegenständliche Bodenaushubdeponie wurde bereits für die Errichtung und Benützung der Zufahrt eine Zustimmung des Baubezirksamtes Innsbruck gem. § 5 Tiroler Straßengesetz erteilt. Während des Baus und der Benützung der Anlage darf der Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen, die Ablagerung von Baumaterial oder die Durchführung von Arbeiten auf Straßengrund ist verboten. Sollten Verkehrsbehinderungen unvermeidlich sein, hat der Konsenswerber bei der zuständigen Behörde rechtzeitig um Durchführung einer Verkehrsverhandlung anzusuchen. Für die Umsetzung der Deponie ist bei der zuständigen Behörde Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die erforderliche Verkehrsbeschränkung zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit anzusuchen (Kreuzungsbereich L38 Ellbögener Straße/Kirchweg). Die anfallenden Kosten der aus der Verhandlung vorgeschriebenen Verkehrszeichen sind durch den Konsenswerber zu tragen.

Wird durch die Bauführung der Straßenkörper verschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauwerber ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten die Straße unverzüglich zu säubern und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

*Stellungnahme des Grundeigentümers Ing. Mag. Christoph Niederkofler:*

Die Rekultivierung in meinem Grundstücksbereich (Gp. 295/1 und 296, KG Aldrans) muss nach den Richtlinien der fachgerechten Rekultivierung, herausgegeben vom Lebensministerium, mit einer Humusaufgabe von mind. 30 cm erfolgen. Vor der Rekultivierung soll seitens der Konsenswerberin eine Rücksprache mit mir erfolgen.

*Stellungnahme der Gemeinden Ampass und Aldrans:*

Bei bescheid- und projektspezifischer Ausführung bestehen keine Einwände

o) Weitere Stellungnahmen Dritter:

Mit Eingabe vom 13.05.2017 wurde der Abfallbehörde ein Leserbrief an die Tiroler Tageszeitung „zur Kenntnisnahme“, verfasst von Frau Barbara Weber, Wagflamm Friedensplattform Hall, übermittelt. Zusammengefasst bringt Frau Weber darin ihren Unmut betreffend gegenständliches Projekt zum Ausdruck.

p) Feststellungen zum öffentlichen Interesse:

Mit gegenständlicher Bodenaushubdeponie soll die ordnungsgemäße dem Stand der Technik entsprechende Ablagerung der im Spruch angeführten Abfallarten, welche aufgrund der gegebenen Lage, auch was die Zufahrt betrifft, für Siedlungsbereiche im weiteren Umkreis keine zusätzliche Belastung bewirkt, errichtet werden. Eine geordnete Abfallbewirtschaftung unter bestmöglicher Vermeidung von Emissions- und Immissionsbelastungen für Anrainer steht jedenfalls im öffentlichen Interesse. Hierzu ist auszuführen, dass die Entsorgungsautarkie und die Beseitigungen in einer der am nächstgelegenen geeigneten Anlagen für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, nach § 1 Abs. 4 AWG 2002 anzustreben ist. Ein Teil der Schüttmenge im Ausmaß von bis zu 5.000 m<sup>3</sup> dient dem kommunalen Bedarf der Gemeinde Ampass, womit auch Gemeindebürger in die Lage versetzt werden ortsnahe Bodenaushubmaterial ablagern zu können. Darüber hinaus soll in gegenständlicher Bodenaushubdeponie Tunnelausbruchmaterial aus dem begleitenden Rettungstollen der Umfahrung Innsbruck sowie der Abzweigung Aldrans zum Hauptstollen des Brenner Basistunnels in unmittelbarer Nähe des Anfallortes deponiert werden. Auch aufgrund der geringen Distanzen und dadurch eingeschränkten Fahrwege ist mit möglichst geringen Immissionen und Emissionen im Vergleich zu anderen Deponiemöglichkeiten zu rechnen. Für das Vorhaben Brenner Basistunnel selbst und damit im Zusammenhang auch die ordnungsgemäße Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial, besteht ein hohes (langfristiges) öffentliches Interesse. Letztlich ist auch die Errichtung der gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahme, die die Hochwassersituation insgesamt in diesem Bereich verbessert im langfristigen öffentlichen Interesse. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verwirklichung des Projekts im langfristigen öffentlichen Interesse liegt.

### **3. Beweiswürdigung:**

Die unter Punkt 2 getroffenen allgemeinen Feststellungen zum Projekt ergeben sich aus den Projektsunterlagen bestehend aus „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass - Einreichprojekt“ vom 31.08.2016, „Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“ vom 06.03.2017 und „Ergänzung Bodenaushubdeponie Ampass – Ergänzungen zum Einreichprojekt im Rahmen des Parteiengehörs“, vom 29.03.2017, alle erstellt von der i.n.n. Naturraummanagement GmbH & Co KG, Grabenweg 3a, sowie der Antragsänderungen der Konsenswerberin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017, präzisiert mit E-Mail vom 09.05.2017 (OZI. 61) und der Klarstellung betreffend den Parkplatz vom 24.05.2017 (Aktenvermerk OZI. 77).

Die Feststellungen aus den einzelnen Fachbereichen ergeben sich aus den unter Punkt 2. zitierten fachlichen gutachterlichen Stellungnahmen sowie aus den Aussagen der (Amts-) Sachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017 (vgl. Verhandlungsschrift vom 30.03.2017, OZI. 52) und am 19.05.2017 (vgl. Verhandlungsschrift vom 19.05.2017, OZI. 73).

Die Ausführungen der (Amts-) Sachverständigen sind schlüssig und widerspruchsfrei und wurde diesen im Rahmen des Verfahrens auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet, weshalb die Behörde sich auf diese stützen konnte.

### **4. Rechtliche Beurteilung:**

#### **4.1. Allgemeines:**

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Nach § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 ist „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Im Anhang 2 unter Punkt 2. (Beseitigungsverfahren) wird unter dem Punkt D1 die Ablagerung in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.) als Beseitigungsverfahren angeführt.

Nach § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 gelten als „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden.

Aufgrund der obigen rechtlichen Bestimmungen steht für die Abfallbehörde fest, dass es sich bei der beantragten Bodenaushubdeponie Ampass um eine Abfallbehandlungsanlage bzw. eine Deponie handelt.

Die gegenständliche Deponie ist nicht als IPPC-Behandlungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 7 Z 3 in Verbindung mit Anhang 5 Teil 1 des AWG 2002 zu qualifizieren, da Bodenaushubdeponien von der zitierten Bestimmung nicht erfasst werden.

Auch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, ist nicht heranzuziehen, da die Z 1 bis 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 Bodenaushubdeponien nicht betreffen.

Betreffend die Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial aus dem (UVP-pflichtigen) Vorhaben Brenner Basistunnel wird festgehalten, dass gegenständliche Bodenaushubdeponie keinen Teil dieses Vorhabens darstellt (siehe dazu die Auskunft des BMVIT vom 08.05.2017, ZI. BMVIT-220.151/0027-IV/IVVS4/2017, zu einem vergleichbaren Sachverhalt). Die Frage, ob der beabsichtigte Transport zu gegenständlicher Bodenaushubdeponie der Transportlogistik beim Vorhaben Brenner Basistunnel entspricht, wurde abgeklärt und konnte kein Widerspruch festgestellt werden (vgl. OZl. 7).

#### **4.2. Zuständigkeit:**

Zuständige Behörde für Behandlungsanlagen ist der Landeshauptmann von Tirol (vgl. § 38 Abs. 6 AWG 2002).

Aufgrund der vorzitierten Bestimmungen ist hier die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als Abfallbehörde gegeben. Die gegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme ist einerseits erforderlich um Beeinträchtigungen durch gegenständliche Bodenaushubdeponie hintanzuhalten, andererseits wird dadurch die gesamte Hochwassersituation insgesamt, derzeit aber auch künftig, in diesem Bereich verbessert.

#### **4.3. Ordentliches Genehmigungsverfahren:**

Aufgrund der beantragten Gesamtkapazität der Bodenaushubdeponie Ampass im Ausmaß von 133.000 m<sup>3</sup> ist hier ein ordentliches Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 durchzuführen. Nach dieser Bestimmung bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 41 AWG 2002 ist die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 im ordentlichen Genehmigungsverfahren zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung vom 14.03.2017 (OZl. 35) für die mündliche Verhandlung am 30.03.2017 ist in der Zeit vom 15.03.2017 bis zum 31.03.2017 auf der Internetseite der Behörde erfolgt. Zusätzlich haben die Gemeinden Ampass und Aldrans die öffentliche Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2017 (OZl. 35) im Zeitraum vom 16.03.2017 bis zum 30.03.2017 an ihrer Amtstafel angeschlagen und somit öffentlich kundgemacht. Die Projektunterlagen sind im selben Zeitraum im Gemeindeamt der Gemeinde Ampass und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung vom 09.05.2017 (OZl. 59) für die mündliche Verhandlung am 19.05.2017 ist in der Zeit vom 09.05.2017 bis zum 20.05.2017 auf der Internetseite der Behörde erfolgt. Zusätzlich haben die Gemeinden Ampass und Aldrans die öffentliche Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2017 (OZl. 59) im Zeitraum vom 09.05.2017 bis zum 19.05.2017 an ihrer Amtstafel angeschlagen und somit öffentlich kundgemacht.

#### **4.4. Verfahrens- und Entscheidungskonzentration:**

Gemäß § 38 Abs. 1 AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren für gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungs- für gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen darüber hinaus alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

Im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 hat die Abfallbehörde hier das TNSchG 2005, im Rahmen des § 38 Abs. 1a AWG 2002 das Forstgesetz 1975, das Wasserrechtsgesetz 1959, die Gewerbeordnung 1969, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das IG-L anzuwenden.

#### **4.5. Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen nach dem AWG 2002:**

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Nach § 43 Abs. 4 leg. cit. hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

#### Zur Deponiezufahrt:

Die Deponiezufahrt erfolgt über die L 38 Ellbögener Straße und über die Gemeindestraße Kirchweg. Dabei handelt es sich um öffentliche Straßen und somit um Straßen mit öffentlichem Verkehr.

#### **4.6. AWG 2002 in Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetz 1959:**

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Im Abs. 2 werden demonstrativ einige – für den gegenständlichen Fall nicht zutreffende – Bewilligungstatbestände aufgezählt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Eintritt einer Gewässerverunreinigung (auch des Grundwassers) nicht Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des § 32 WRG. Sinn und Zweck dieser Gesetzesstelle ist es, Gewässerverunreinigungen und damit auch der Gefahr ihres Eintrittes vorzubeugen. Die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG ist bereits dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (VwGH 20.2.1997, 96/07/0130; VwGH 16.10.2003, 2002/07/0169, mwN). Beispielsweise hat der VwGH eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht bei einem unkontrollierten Versickern von (auch in unbestimmter Weise verdünnten) Abwässern aus einer Düngerstätte und bei einer großflächigen Verrieselung von Straßenoberflächenwässern sowie beim Versickern gewerblicher Abwässer angenommen (vgl. Oberleitner, Rechtsprechung zum österreichischen Wasserrecht 1870 – 2008, Rz 62 zu § 32).

Gemäß § 41 WRG muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBI. Nr. 117, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist bei Privatgewässern die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

Unter einem Schutz- und Regulierungswasserbau versteht man eine wasserbauliche Maßnahme, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu festigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren (z.B. Hochwasserdämme). Davon zu unterscheiden sind Wasserbenutzungsanlagen, die die Nutzung der Wasserwelle bzw. des Wasserbettes zum Gegenstand haben (vgl. OGH 14.6.1989, 1 Ob 597/89)

Auf Grund der geplanten Versickerung der während der Schüttung abfließenden Oberflächenwässer zur begrünter Mulde (Mulde 1) am südöstlichen Ende der Deponie im Ausmaß von 17,5 l/s (Sickerrate bei einem kf-Wert von 0,00001 m/s) sowie für die Versickerung von Oberflächenwässer vom Parkplatz „Kirchweg“ (Mulde 2) im Ausmaß von 0,5 l/s (Sickerrate bei einem kf-Wert von 0,00001 m/s) sowie der gedrosselten Einleitung von max. 1.200 l/s aus dem Hochwasserrückhaltebecken in das „Widumbachl“ und in weiterer Folge in den Herztalbach und der damit in Zusammenhang erforderlichen Anlagen (Versickerungsmulden, Hochwasserschutzdamm samt Überlauf und Retentionsbecken) ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Ausdrücklich bestimmt § 32 Abs. 6 WRG, dass die Bestimmungen über Wasserbenutzungen sinngemäß bei bewilligungspflichtigen Tatbeständen nach § 32 leg. cit. Anwendung finden. In anderen Worten hat die Behörde sinngemäß die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 21 und 22 WRG anzuwenden.

§ 11 leg. cit. bestimmt, dass die Behörde jedenfalls Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung festzulegen hat, wobei nach § 12 leg. cit. Maß und Art der Wasserbenutzung derart zu bestimmen sind, dass öffentliche Interessen (§ 105 WRG) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Nach § 105 Abs. 1 WRG ist ein öffentliches Interesse insbesondere dann nicht gegeben, wenn beispielsweise durch die Maßnahme ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist, sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben

resultierenden Zielsetzungen ergibt oder eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder eine Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder Naturschönheit oder des Tier und Pflanzenbestandes entstehen kann.

Der § 21 leg. cit. bestimmt, dass die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bauwerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen ist.

Das Ermittlungsergebnis hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der oben beschriebenen Wasserrechte vorliegen. Aufgrund der Vorgaben der vorgenannten Bestimmungen war unter Spruchpunkt A. Art, Maß, Zweck und Dauer der Wasserrechte festzulegen.

Die Verbindung der Wasserrechte mit den jeweiligen Grundstücken für die Deponie und mit der Anlage selbst für die Hochwasserschutzbauten, ergibt sich aus § 22 Abs. 1 WRG, wonach nur bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten zu beschränken ist, ansonsten müssen Wasserbenutzungsrechte mit der (Betriebs-) Anlage oder mit der Liegenschaft verbunden werden.

Die festgelegte Fertigstellungsfrist für die erforderlichen Anlagenteile erfolgt im Einklang mit § 112 Abs. 1 WRG.

#### **4.7. AWG 2002 in Verbindung mit dem Forstgesetz 1975:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde nach Abs. 2 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung nach Abs. 3 leg. cit. dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Nach Abs. 4 leg. cit. sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen (vgl. Abs. 5 leg. cit.).

Zusammenfassend führt die beantragte Rodung zu einem Flächenverlust von 1.797 m<sup>2</sup> Wald. Aus dem Waldentwicklungsplan ergibt sich eine mittlere Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion und hat der forstfachliche ASV daher grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung festgestellt. Gleichzeitig hat er aber auch betont, dass durch die projektierten Ausgleichsmaßnahmen samt Wiederaufforstungen ein vollwertiger Ausgleich der beanspruchten Waldflächen geschaffen wird

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist hier ein Verfahren gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 durchzuführen. Den obigen Ausführungen, insbesondere im Rahmen der Feststellungen (vgl. 2./I) sowie der Interessensabwägung nach dem TNSchG 2005 unter Punkt 4.9., kann das vorliegende, langfristige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens entnommen werden.

Stehen öffentliche Interessen an der Walderhaltung einer Bewilligung zur Rodung entgegen, so kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung gem. § 17 Abs. 3 ForstG dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Bei der Aufzählung im Abs. 4 leg.cit. handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung öffentlicher Interessen, demnach sind auch andere öffentliche Interesse als die dort aufgezählten, wie jene in Punkt 2./I festgestellten, zu berücksichtigen. Die Waldausstattung der Gemeinde Ampass liegt mit 52 % über dem Bezirks und Landesdurchschnitt. Da sich die Beeinträchtigungen im Wesentlichen nur während der Ablagerungsphase ergeben und insgesamt ein vollwertiger Ausgleich geschaffen wird, kommt die Abfallbehörde bei Abwägung der öffentlichen Interessen für die Walderhaltung bzw. für die Erteilung der Rodungsbewilligung zum Schluss, dass bei einer Zusammenschau sämtlicher Aspekte, insbesondere der Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial eines Vorhabens für das jedenfalls ein langfristiges öffentliches Interesse gegeben ist, zudem kommunale Bodenaushübe anfallsnah deponiert werden können und eine relevante Verbesserung zum Hochwasserschutz geschaffen wird, die beantragte Bewilligung aufgrund des Überwiegens des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens gegenüber jenem der Erhaltung dieser Fläche als Wald, erteilt werden kann.

Nach § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteilige Wirkungen für die umliegenden Wälder (lit. a) oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) (lit. b) geeignet sind.

Nach der forstfachlichen Stellungnahme sind die in Spruchpunkt A./h. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 erforderlich.

#### **4.8. AWG 2002 in Verbindung mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft:**

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen (vgl. § 20 Abs. 2 IG-L).

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden (vgl. Abs. 2 leg. cit.) und, da es zu keinen Grenzwertüberschreitungen nach IG-L kommt, hier § 20 Abs. 3 IG-L nicht zu Anwendung gelangt.

#### **4.9. AWG 2002 in Verbindung mit dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

Die Interessen des Naturschutzes sind in § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft).

Gemäß § 6 lit. i TNSchG 2005 bedürfen die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer Bewilligung, sofern hiefür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist nach § 29 Abs. 1 TNSchG 2005, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005, bedarf die Errichtung, Aufstellung und das Anbringen von Anlagen bzw. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens, außerhalb geschlossener Ortschaft, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 darf nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Den getroffenen Feststellungen können die mit der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 entnommen werden. Es ist daher eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Zuge einer Interessensabwägung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 2 TNSchG 2005 hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).

Hinsichtlich der öffentlichen Interessen ist festzuhalten, dass die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen zweifellos im langfristigen öffentlichen Interesse liegt. Die Antragstellerin hat dazu ausgeführt, dass ein Teil der Schüttmenge im Ausmaß von bis zu 5.000 m<sup>3</sup> dem kommunalen Bedarf der Gemeinde Ampass dient, womit auch Gemeindeglieder in die Lage versetzt werden ortsnahe Bodenaushubmaterial ablagern zu können. Darüber hinaus soll in gegenständlicher Bodenaushubdeponie Tunnelausbruchmaterial aus dem begleitenden Rettungstollen der Umfahrung Innsbruck sowie der Abzweigung Aldrans zum Hauptstollen des Brenner Basistunnels in unmittelbarer Nähe des Anfallortes deponiert werden. Auch aufgrund der geringen Distanzen und dadurch eingeschränkten Fahrwege ist mit möglichst geringen Immissionen und Emissionen im Vergleich zu anderen Deponiemöglichkeiten zu rechnen. Für das Vorhaben Brenner Basistunnel selbst und damit im Zusammenhang auch die ordnungsgemäße Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial, besteht ein hohes (langfristiges) öffentliches Interesse. Weiters ist auszuführen, dass die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, nach § 1 Abs. 4 AWG 2002 anzustreben ist. Letztlich werden im Zuge der Bodenaushubdeponie Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeführt, die für die Errichtung der Deponie erforderlich sind und darüber hinaus langfristig eine Verbesserung der örtlichen (Hochwasser-) Situation bedingt. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Verwirklichung des Vorhabens im langfristigen öffentlichen Interesse liegt.

Die Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen sind zum Teil stark, jedoch zum Großteil reversibel. Als teilweiser Ausgleich dafür werden ein Feuchtbiotop sowie Trockenrasen/Trockengebüsche im Bereich des Parkplatzes angelegt und ein Laubmischwald am orografisch rechten Ausgang des Pfarrtales (vgl. projektierte Landschaftspflegeplan) gepflanzt. Die entscheidende Behörde ist der Ansicht, dass durch die im vorliegenden Landschaftspflegeplan vorgesehenen Maßnahmen eine Abmilderung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz möglich ist und zudem langfristige öffentliche Interessen an der Errichtung gegenständlicher Bodenaushubdeponie und der Hochwasserschutzmaßnahmen bestehen. Bei Zusammenschau der vorliegenden langfristigen öffentlichen Interessen sowie der Beeinträchtigungen (und der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen) kommt die Abfallbehörde deshalb zum Ergebnis, dass die langfristigen öffentlichen Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen, sodass die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen ist.

Zudem wird angemerkt, dass unabhängig der obigen Ausführungen damit zu rechnen ist, dass bei Verwirklichung der angestrebten kürzeren Schüttdauer, sich der Zeitraum der Beeinträchtigungen durch die Schüttung erheblich verkürzt.

Durch gegenständliches Vorhaben werden auch teilweise geschützte Pflanzenarten gemäß der Anlage 3 der TNSchVO 2006 (Unbewehrte Trespe, Hohe Schlüsselblume, Karthäuser-Nelke und Maiglöckchen) berührt und einzelne Individuen werden durch Überschüttung verloren gehen, wodurch folgender Bewilligungstatbestande erfüllt wird:

Gemäß § 2 Abs. 4 lit. a und b Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ist es hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten der Anlage 3 verboten, ober- und unterirdische Teile dieser Pflanzen absichtlich zu beschädigen oder zu vernichtenden.

Von diesen Verboten können gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 iVm § 23 Abs. 5 lit. c aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt Ausnahmen bewilligt werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zunächst wird ausgeführt, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine andere zufriedenstellende Lösung hervorgekommen ist. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen hat dieser ausgeführt, dass gerade die extensiven Böschungsbereiche in größtmöglichem Ausmaß ausgespart wurden. Aufgrund der im Spruch angeführten Nebenbestimmungen kann bewirkt werden, dass ein kleinerer Ersatzlebensraum in der Böschung unterhalb des geplanten Parkplatzes entstehen kann. Individuen dieser Arten werden bei Pflege dieser Flächen dort wieder anwachsen. Individuen der betroffenen Arten kommen zudem in allen Böschungsbereichen entlang unterhalb und oberhalb der Fahrstraße zum Widum sowie an den Süd- und Westböschungen am Ampasser Hügel vor, weshalb die Behörde davon ausgeht, dass der Verlust einzelner Individuen der angeführten Pflanzenarten im Projektbereich, keinen relevanten Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten auf die lokale Population hat, zumal es nach Aussage des naturkundefachlichen Amtssachverständigen auch nicht dazu führt, dass diese Pflanzenart am konkreten Standort, nämlich im betroffenen Böschungsbereich, derart behandelt wird, dass ihr weitere Bestand dort unmöglich wird.

Es ergibt sich daher für die entscheidende Behörde, dass der Verlust einzelner Individuen dieser Pflanzenarten im Projektbereich, keinen die naturschutzrechtliche Bewilligung abzulehnenden Einfluss auf den Erhaltungszustand zur Folge hat. Das für das Vorhaben sprechende langfristige öffentliche Interesse hat nach Ansicht der Abfallbehörde ein Übergewicht gegenüber den Auswirkungen auf einzelne Individuen dieser Pflanzenarten, sodass die Naturschutzbelange in einer Abwägung jedenfalls (zwangsläufig) zurückzustehen haben.

Hinsichtlich der berührten geschützten Tierarten (zB Dachs, Reptilien), die den naturkundefachlichen Feststellungen zu entnehmen sind, hat der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass diese zwar durch die Bauarbeiten gestört werden, jedoch aufgrund der lediglich randlichen Beeinflussung des Lebensraumes (Waldrand wird nur teilweise überschüttet, daran schließt Wald an) in die angrenzenden Flächen ausweichen können. Zudem wird ihr weiterer Bestand im konkreten Lebensraum (Waldrandbereich) nicht so behandelt, dass der weitere Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird und erreicht die Intensität der Störung nicht ein solches Ausmaß, welches sich auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population bzw. den Bestand allgemein negativ auswirkt, da wie bereits ausgeführt ein Ausweichen in die angrenzen

Flächen möglich ist. Das in § 5 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006 erfasste Beunruhigen ist gleichbedeutend mit dem Begriff des Störens in § 4 Abs. 2 lit. b leg. cit. Die unterschiedlichen Bezeichnungen resultieren daraus, dass § 4 Abs. 2 lit. b leg. cit. in Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie erging und somit die Begrifflichkeiten aus der FFH-Richtlinie übernommen wurden. Ein Beunruhigen liegt demnach nur dann vor, wenn sich die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit im Hinblick auf die lokale Population relevant vermindern. Dies trifft nicht zu, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass einzelne Individuen dieser Arten in Verlust geraten (zB befindet sich der Dachsbau 30 m oberhalb der geplanten Schüttung), weshalb zusammenfassend nicht von der Verwirklichung eines der Verbotstatbestände des § 24 Abs. 2 und 3 TNSchG 2005 auszugehen ist.

Was die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten betrifft, kommt es laut den Aussagen und Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zwar zu einem Verlust von Ansitzwarten (Bäumen) bzw. geht ein Teil des Lebensraumes auf den überschütteten Flächen in Verlust und kommt es zu Beunruhigungen. Diese Beeinträchtigungen wirken sich jedoch nicht derart aus, dass sich diese auf den Schutz der Vögel erheblich auswirken, die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit im Hinblick auf die lokale Population relevant vermindern bzw. den weiteren Bestand der betroffenen Arten in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird und sind diese insgesamt daher auch nicht als erheblich zu qualifizieren. Auch andere Verbotstatbestände des § 6 Abs. 3 TNSchVO 2006 kommen in Zusammenhang mit gegenständlichem Projekt nicht zur Anwendung.

Die im Spruchpunkt B. dieses Bescheides vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind aufgrund des naturkundefachlichen Gutachtens erforderlich.

#### **4.10. Befristung:**

Gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 darf die Einbringung von Abfällen in eine Deponie jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraumes, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig.

Aufgrund des vorliegenden Antrags und dieser Bestimmung war die in Spruchpunkt A) II. angeführte Befristung vorzuschreiben.

#### **4.11. Deponieaufsichtsorgan:**

Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der

Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Nach § 42 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist das Deponieaufsichtsorgan gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

Nach Abs. 2 leg. cit. hat das Deponieaufsichtsorgan insbesondere zu überprüfen:

1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß § 22 AWG 2002;
2. die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6; stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;
3. anhand der Aufzeichnungen gemäß § 41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;
4. stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung, zB Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahmeplanungen oder Fehldeklarationen festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;
5. ob in Deponien, die aufgrund des § 19 Abs. 4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;
6. die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;
7. ob Teilbeträge der finanziellen Sicherstellung, eine Erhöhung der finanziellen Sicherstellung aufgrund der Wertsicherung und eine bescheidmäßig festgelegte Erhöhung der finanziellen Sicherstellung ordnungsgemäß geleistet wurden.

Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der für die Aufsicht zuständigen Behörde jeweils spätestens bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr, getrennt nach Kompartimenten, vorzulegen. Der Bericht hat Angaben zum Betrieb oder zu den Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, einschließlich Angaben zum Zustand der technischen Einrichtungen und der sonstigen Einrichtungen gemäß § 33, die Ergebnisse der Überprüfung des Mess- und Überwachungsprogramms und Angaben zu den durchgeführten Überprüfungen mit einer Beschreibung festgestellter Mängel und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu enthalten. Die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms sind dem Bericht des Deponieinhabers anzuschließen. Ist ein Deponieaufsichtsorgan auch zur baulichen Aufsicht

gemäß § 49 AWG 2002 bestellt, kann der Bericht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen. Ab dem 1. Jänner 2012 haben die Aufzeichnungen des Deponieaufsichtsorgans elektronisch zu erfolgen. Die Übermittlung des Berichts an die Behörde hat beginnend mit dem Bericht für 2012 im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen; dafür gilt § 41 Abs. 7 (§ 42 Abs. 7 Deponieverordnung 2008).

Ergeben sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit Hinweise auf Verstöße eines Deponieinhabers gegen Bestimmungen des AWG 2002 oder der darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheide und erfolgt keine Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist, hat das Deponieaufsichtsorgan dies gemäß § 42 Abs. 8 Deponieverordnung 2008 unverzüglich der für die Aufsicht zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldung hat ab 1. Jänner 2012 im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen.

Gemäß § 42 Abs. 9 Deponieverordnung 2008 hat das Deponieaufsichtsorgan bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung betreffend eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß § 34 die für die Aufsicht über diese Anlage zuständige Behörde zu informieren.

Zum Deponieaufsichtsorgan war Herr DI Dr. Helmut Hammer, zu bestellen. Er hat auch seiner Bestellung als Deponieaufsichtsorgan zugestimmt. In Entsprechung des § 42 Abs. 1 Deponieverordnung ist in Spruchpunkt A./IV. die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan festgelegt worden.

#### **4.12. Sicherstellung:**

Nach § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde zugleich mit der Erteilung der Genehmigung die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass diese Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Nach Abs. 2a leg. cit. hat die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkten des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Deponieverordnung 2008 enthält in § 44 Bestimmungen über finanzielle Sicherstellungen.

Die Abfallbehörde hat den Betrag in Spruchpunkt A/III. für die Sicherstellung nach fachlicher Abklärung mit dem abfalltechnischen Amtssachverständigen, DI Rudolf Neurauter und dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, festgelegt.

#### **4.13. Vorbringen bzw. weitere Inhalte des Ermittlungsverfahrens:**

Der Landesumweltanwalt hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 30.03.2017 im Wesentlichen ausgeführt dass es zwar zu Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter kommt, diese jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen langfristig kompensiert werden. Weiters wurden die projektsgegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen als sinnvoll bezeichnet und deren Geeignetheit zur langfristigen Kompensation der Beeinträchtigungen anerkannt. Letztlich wurden die naturkundefachlichen Nebenbestimmungen befürwortet. Entsprechend den obigen Ausführungen und insbesondere aufgrund der im Spruch angeführten naturkundefachlichen Nebenbestimmungen, wurde dem Vorbringen des Landesumweltanwaltes Rechnung getragen.

Seitens der Standortgemeinden Ampass und Aldrans bestehen keine Einwände gegen das Projekt und liegen seitens der Grundeigentümer Zustimmungserklärungen vor. Nachbarn haben zu gegenständlichem Projekt keine Einwände erhoben.

Die schriftliche Eingabe von Frau Barbara Weber, Wagflamm Friedensplattform Hall, mit E-Mail vom 13.05.2017, ist als Leserbrief an die Tiroler Tageszeitung bezeichnet und wurde „zur Kenntnisnahme“ übermittelt. Der Inhalt dieses Schreibens gibt zusammengefasst allgemeine Unmutsäußerungen zum Projekt wieder, lässt jedoch keine konkrete Behauptung eines subjektiven Rechtes bzw. die Beeinträchtigung eines solchen, erkennen. Darüber hinaus ist auch keine Nachbareigenschaft der Absenderin der Eingabe iSd § 2 Abs. 6 Z. 5 AWG 2002 erkennbar, zumal die Absenderin laut E-Mail den (Wohn-) Sitz in Hall i.T. hat.

#### **4.14. Zusammenfassung:**

Zusammenfassend ist im Ermittlungsverfahren hervorgekommen, dass sowohl die Voraussetzungen der mitanzuwendenden landes- und bundesrechtlichen Gesetze (TNSchG 2005, Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Gewerbeordnung 1967, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz und IG-L), als auch jene gemäß § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 erfüllt sind. Durch eine ökologische Baubegleitung ist auch die Überwachung und Betreuung der Bodenaushubdeponie Ampass gesichert. Durch die Bestellung des Deponieaufsichtsorgans wird insbesondere sichergestellt, dass die Vorschriften der Deponieverordnung 2008 eingehalten werden. Die Vorschreibung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 43 Abs. 4 AWG 2002 und dient der Einhaltung der Schutzinteressen des AWG 2002.

#### **4.15. Kosten:**

Die Kosten richten sich nach den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Zusammenfassend hat die Antragstellerin daher sowohl die Kommissionsgebühren nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung, als auch die Bundesverwaltungsabgabe und die Landesverwaltungsabgabe gemäß den in Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu bezahlen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. das Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
2. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
3. die Gemeinde Aldrans, Dorf 34, 6071 Aldrans;
4. das Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, zH. Ing. Maria Hochenegger, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck;
5. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
6. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
7. das Bundesdenkmalamt, zH. Mag. Johannes Pöll, Burggraben 31, 6020 Innsbruck;
8. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/I, Stubenbastei 5, 1010 Wien (unter Hinweis auf § 87d AWG 2002 – abt.51@bmlfuw.gv.at).
10. Herrn Ing. Mag. Christoph Niederkofler, Dorf 9, 6071 Aldrans;

**Ergeht Abschriftlich zur Kenntnis an:**

1. Herrn Hans Peter Muigg, Dorf 27/1, 6071 Aldrans;
2. Herrn Michael Schwemberger, Pferdesportzentrum 1, 6071 Aldrans;
3. Herrn Martin Nagiller, Dorf 25/2, 6071 Aldrans;
4. Herrn Georg Kinzner, Rinner Straße 12/1, 6071 Aldrans;
5. Frau Ing. Ines Schischkow, Neufeld 6, 6068 Mils;
6. Herrn Andreas Gapp, Dorf 4/3, 6071 Aldrans;
7. Herrn Peter Brunner, Dorf 30/1, 6071 Aldrans;
8. Herrn Josef Ambacher, Dorf 12/1, 6071 Aldrans;
9. Herrn Andreas Triendl, Triendsiedlung 10/1, 6074 Rinn;
10. den abfalltechnischen Amtssachverständigen, Ing. Rainer Schwarz, im Hause,;
11. die Abteilung Emissionen, Sicherheitstechnik und Anlagen, zH. Ing. Mag. Anton Strobl und Ing. Markus Kuntner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck,;
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Baupolizei, zH Bmstr. Ing. Philipp Moser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
13. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Ing. Christian Rehrl, Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
14. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, zH. Dr. Werner Thöny, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
15. die Abteilung Umweltschutz, Referat Naturkunde, zH. Mag. Christian Plössnig, im Hause;
16. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH DI Lukas Schlosser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
17. die Abteilung Waldschutz, zH Dr. Georg Lair, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
18. das Baubezirksamt Innsbruck, Wasserwirtschaft, zH Florian Leitgeb, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck;

19. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH. DI Helmut Hochreiter, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck;
20. die Landessanitätsdirektion, zH. Dr. Karl-Heinz Fischer, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck;
21. die i.n.n. Naturraum Management GmbH & Co KG, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck, als Projektant.
22. Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1A, 6175 Kematen, als Deponieaufsichtsorgan;

Für den Landeshauptmann:

Mag. Thomas Hain

